Die Kleine Justizreform 1930.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.,

vorgelegt von

Jens Peter Magnussen

aus Berlin.

1934.

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück i. H.

Referent: Se. Magnifizenz Prof. Dr. Kern.
Rektor der Universität Freiburg i. Br.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Mai 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Einleitung.

§ 1. Entstehung des Justizreformgedankens 1
§ 2. Große, Kleine und Justizverwaltungsreform . . . 2

A. Erster Abschnitt.

§ 3. Entwicklung der Kleinen Justizreform seit Beginn des 20. Jahrhunderts 4
§ 4. Schiffers „Deutsche Justiz“ 7

B. Zweiter Abschnitt.

§ 5. Die Vorschläge der Preußischen Regierung zur Kleinen Justizreform vom März 1930 10
§ 6. Einzelrichter oder Kollegium beim Landgericht . . 13
§ 7. Um die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit. 19
§ 8. Die Heraufsetzung der Berufungs- und Beschwerdesumme in Zivilsachen 25
§ 9. Zur Frage des sogenannten Reiserichters 31
§ 10. Die Kürzung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen . . . . . , 36
§ 11. Die Uebertragung richterlicher Geschäfte auf Beamte der Justizverwaltung (Rechtspfleger) 40

C. Dritter Abschnitt.

§ 12. Die weitere Entwicklung der Kleinen Justizreform bis zum Gesetzentwurf vom November 1930 47
§ 13. Der Entwurf eines „Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege vom Spätjahr 1930 48
§ 14. Die Verwirklichung der Kleinen Justizreform durch die Notverordnung des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. XII. 1930 51

Literatur.

Abkürzungen:

DJAmtm.	=	Zeitschrift d. Bundes Deutscher Justizamtmänner (jetzt: Der Deutsche Rechtspfleger).
DJZ.	=	Deutsche Juristen-Zeitung.
DRZ.	=	Deutsche Richter-Zeitung.
GerS.	=	Der Gerichtssaal.
Gruchot	=	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
JRundsch.	=	Juristische Rundschau.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
LZ.	=	Leipziger Zeitschrift f. deutsches Recht.
Recht	=	Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.

A. Aeltere Literatur (Auszug).

Abraham: Gefährdung der Zivilrechtspflege, DJZ. 23, 269 ff.

Adickes: Grundlinien durchgreifender Justizreform, Berlin 1906.

„ Grundlinien durchgreifender Justizreform, DJZ. 06, 501 ff.

Anwaltstages: Verhandlungen des 18. Deutschen . . . . ., zu Mannheim, am 11. und 12. IX. 1907, stenograph. Bericht, JW. 07, 592 ff.

Arbeitsgemeinschaft: Juristische . . ., für Gesetzgebungsfragen. Ber. über Zivilprozeßreform von J. Goldschmidt, DJZ. 1924, 405 ff.

Fuchs: Schreibjustiz und Richterkönigtum. 1907.

Gerland: Die englische Gerichtsverfassung, Leipzig 1910.

Heilberg: Mügel: Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform, JW. 19, 632 ff.

Kade: Der deutsche Richter, Berlin 1910.

Kisch: Unsere Gerichte und ihre Reform, 1908.

v. Lewinski: England als Erzieher?, Gruchot, Bd. 51, S. 1 ff.

Materialien zum GVG., Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, auf Veranlassung des Kaiserl. Reichsjustizamts herausgeg. Darunter: Die gesamten Materialien zum GVG. und EG. GVG., 2 Bde, Berlin 1879.

v. Miltner: Justizreformen. LZ. 19, 929 ff.

Mügel: Zur Reform unserer Gerichtsorganisation, DJZ. 06, 1109 ff.

„ Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform. Denkschrift. Berlin 1919.

Nagler: Die sogenannten Schifferschen Entwürfe, „Der Rechtsgang", III. Bd., 2. Heft (1921) S. 229 ff.

„ Zur Einschätzung der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. I. 1924, GerS. 90, 398 ff.

de Niem: Die Mügelschen Vorschläge zur Justizreform. DRZ. 19, 79 ff.

Oetker: Die Strafgerichtsverfassung nach der Verordnung vom 4. I. 1924, GerS. 90, 341 ff.

Püschel: Hat sich die Verordnung .... (von 1924) bewährt?, J.Rundsch. 26, 22.

Schiffer: Justizreform und Finanzreform, DJZ. 23, 7 ff.

Schmidt RAnw.A.: Rationalisierung der Gerichtsbetriebe, JW. 30, 1469.

Schulze, Justizrat Dr., Delitzsch: Wo kann man sparen? JW. 30, 1466 f.

v. Staff: Abbau und Aufbau, DJZ. 23, 645 ff.

„ Entschlossene Sparsamkeit! DJZ. 23, 10.

Stein, F., Zur Justizreform, 6 Vorträge, Tübingen 1906.

„ Die Reform des Zivilprozesses, in „Der Zivilprozeß", 4 Vorträge, Mannheim 1922, S. 46 ff.

Volkmar: Ursache, Inhalt und Ziele der Reform (von 1924), JW. 24, 345 ff.

„ Die Prozeßreform vom 13. II. 24, Recht 24, 207 ff. und 245 ff.

B. Literatur zur Kleinen Justizreform 1930.

Abel: Die Regelung des „Anwaltsmonopols“ in Oesterreich, JW. 30, 3532.

Abraham: Vom Rechte, das mit uns geboren, Berlin 1929.

„ Zwang zur Justizreform, DJZ. 30, 1302 ff.

Andrae: Ersparnisse ohne gewagte Experimente! JW. 30, 1467 ff.

Anwaltvereins: Stellungnahme des Deutschen . . . zur Justizreform. Eingabe an den Herrn Reichsmin. d. Justiz, vom 28. II. 30, JW. 30, 1033 ff.

„ Stellungnahme des Deutschen . . . zu den geplanten Ersparnissen auf dem Gebiete der Rechtspflege (Nov. 1930), Entschließung nebst Begründung, JW. 30, 3457 ff.

Baring: Recht, Richter und Sozialismus. Kritisches zu Schiffers „Die deutsche Justiz“, LZ. 29, 145 ff.

Baumbach: „Die deutsche Justiz“, DJZ. 28, 286 ff.

„ Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze und die Anwaltschaft, JW. 30, 3827 f.

Begemann: Justizabbau beim Oberlandesgericht, DJZ. 30, 140.

Beradt: Der Deutsche Richter, Frankfurt a. M. 1930.

Böttger: Der Gesetzentwurf und die Landwirtschaft, (Nov.-Entwurf 1930) JW. 30, 3525 ff.

Bozi: Die Justizreform durch den Richter, DRZ. 29, 85 f.

Carstens: Die Sparmaßnahmen bei der Justiz, vom Standpunkt der kleinen und mittleren Landgerichte gesehen. JW. 30, 3514 ff.

Cohn: Zu den preußischen Justizreformvorschlägen. JW. 30, 612 f.

David: Der 8. Deutsche Richtertag in Köln. JW. 29, 3115 f.

Deerberg: Einzelrichter oder Kollegialgericht? JW. 30, 601 f.

„ Drohende Gefahren, JW. 30, 3505 f.

Drescher: Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen . . . usw. JW. 30, 3513 f.

Ferge: Die Schiffersche Justizreform. Celle 1929.

Fischer, Rechtsanw. Prof. Dr. W.: 50 Jahre Deutsche Justiz. Festvortrag auf dem deutschen Anwaltstag zu Hamburg, 1929, JW. 29, 2553 ff.

„ Rechtsanwaltschaft, in „Die Schifferschen Vorschläge zur Justizreform“, Judicium II, 106 ff.

„ Teilreform? JW. 30, 689.

Friedlaender: Sparmaßnahmen und Armenrechtsreform, JW. 30, 515 ff.

„ Die Justiznovelle als geltendes Recht. Epilog und Ausblick, JW. 30, 3823 ff.

Fritze: Einheitsstaat und Justizreform, Die Justiz III, 1928, S. 469 ff. (insbes. 479 ff.).

„ Gefahr im Verzuge? DJZ. 30, 261 ff.

„ Die Kehrseite der Justizreform, DJZ. 28, 828 ff.

„ Neues zur Justizreform, DJZ. 29, 1438 ff.

Gerland: Höhere und niedere Gerichtsbarkeit. Stellung des Richters, in „Die Schifferschen Vorschläge z. Justizreform", Jud. II, 21 ff.

Gerichtsassessoren: Stellungnahme des Bundes Deutscher . . ., zu den geplanten Reformen in der Justiz, JW. 30, 697 f.

Grzimek: Richterpersönlichkeiten, Berliner Börsen-Courier vom 14. II. 1928.

Hachenburg: Die Zukunft der deutschen Justiz, DJZ. 28, 1155 ff.

Hambuger Handelskammer: Gutachtliche Aeußerung zu dem Schifferschen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung . . . usw., Die Justiz, Bd. 4 (1929) S. 554 ff.

Hawlitzky: Justizreform. Zur Frage der Aufhebung der sogen. „Kleinen Amtsgerichte", JW. 28, 1922 ff.

„ Neue „Justizreform" und die Stellung der Amtsgerichtsanwälte zu ihr, JW. 30, 3517 ff.

Heilberg: Die neuen Vorschläge zur Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung, JW. 30, 681 ff.

„ Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen . . . usw. JW. 30, 3509 f.

Held: Die Front ist geschlossen, JW. 30, 3520 ff.

Hestermann: Zur Neuordnung des Justizwesens, insbesondere auf dem Gebiete der preuß. Justizverwaltung, DRZ. 29, 2 ff.

Industrie- und Handelskammer des niederrh.-westf. Industriebezirks: Stellungnahme der... zur Justizreform, Dt. Wirtschaftszeitung 29, 796 f.

Jung: Ersparnismaßnahmen in der Justizverwaltung, JW. 30, 520 ff.

„ Justizreform. Zur Frage der Aufhebung der sogen. „Kleinen Amtsgerichte", JW. 28, 1921 f.

Justizverwaltung: Reformen in der preußischen . . . herausgeg. v. Preuß. Justizministerium (Schriftenreihe des DIWIV Bd. 4), Berlin 1928.

Justizverwaltungsreform: Vortragsreihe, herausgeg. v. preuß. Justizministerium, Berlin 1927.

Kann: Die Vorschläge zur Verbilligung der Justiz, JW. 30, 686 ff.

Kisch: Allgemeine Bemerkungen, in „Die Schifferschen Vorschläge z. Justizreform", Jud. II, S. 3 ff.

„ Ersparnismaßnahmen im Zivilprozeß, JW. 30, 602 ff.

„ Fünfzig Jahre deutscher Zivilprozeßordnung, Jud. II, S. 249 ff.

Kleinfeller: Unklagbarkeit geringwertiger Ansprüche, in „Die Schifferschen Vorschläge z. Justizreform", Jud. II, S. 120 ff.

Krakenberger: Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen usw., JW. 30, 3510 ff.

Krücke: Ersparnismaßnahmen bei der Justizverwaltung, JW. 30, 25 ff.

„ Zur Justizreform, Die Justiz, Bd. 2 (1927), 435 ff.

„ Erwiderung, Magazin der Wirtschaft, 1929, Nr. 50, S. 1872 ff.

Krüger: Die preußischen- und die Reichsvorschläge zur Justizreform, JW. 30, 605 ff.

„ Eine zweifelhafte Rechnung, JW. 30, 518 ff.

„ Wahrung der Rechtseinheit, Entlastung und Kontingentierung am Reichsgericht, DJZ. 28, 1512 ff.

Langenbach: Schiffers Vorschlag zur Abschaffung des Bagatellprozesses, LZ. 30, 299 ff.

Lehmann, Landgerichtsdirektor Dr. H.: Gedanken z. Justizreform, DRZ. 29, 248 ff. und 365 ff.

„ Wahre und falsche Sparsamkeit, JW. 30, 607 f.

Leibfried: Zur Justizreform, JW. 30, 746 f.

Lieber: Reformaufgaben der Justizverwaltung, DJZ. 29, 408 ff.

Levin: Nachrede zur kleinen Justizreform, DJZ. 30, 724 ff.

„ Reform und Ersparnisse bei der Justizverwaltung, JW. 30, 608 ff.

„ Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, DRZ. 30, 121 ff.

„ Schiffer und die Justizreform, DJZ. 30, 257 ff.

„ Schutz der freien Anwaltschaft! (Druckschr. d. Dt. Anw.-Ver. Nr. 24), Leipzig 1930.

„ Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen usw. JW. 30, 3466 ff.

Löwenthal: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens von Reichsminister Dr. Schiffer, Die Justiz, Bd. 4 (1929), 191 ff.

Magnus: Die Notlage der Anwaltschaft (Druckschriften d. Dt. Anw.-Ver. Nr. 30), Leipzig 1928.

Mayer: Die große Bedeutung des kleinen Amtsgerichts, DRZ. 29, 7 f.

Mendelssohn-Bartholdy: Imperium des Richters, in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben." Festgabe der jur. Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1. X. 1929) S. 1 ff.

„ Gerichtsbarkeit I. Instanz in „Die Schifferschen Vorschläge zur Justizreform", Jud. II, 33 ff.

„ Zivilprozeßreform als politische Frage, Jud. III, 65 ff.

Mestern: Die Erhöhung der Amtsgerichtskompetenz auf 1000 RM und ihre Auswirkung auf den gewerblichen Rechtsschutz. JW. 30, 3527.

Meyer, OLG.Präs. O.: Sparsamkeit und Rechtspflege, DJZ. 30, 23 ff.

„ Zur Justizreform, JW. 30, 745 ff.

„ Zur Justizreform, JW. 30, 3593.

Meyer, AG.Rat, W.: Schnelle Justiz in Bagatellsachen, DRZ. 30, 56 f.

Mosler, LG. Präs. Dr.: Zum Entwurf einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, DRZ. 30, 86 ff.

„ Justizreformatorische Gedankengänge eines Praktikers, DJZ. 30, 193 ff.

Mosler, Rechtsanw.: Justizreform und Amtsgerichtsanwaltschaft, JW. 30, 683 ff.

Mügel: Justizreform, Heft 1 der Samml. „Werdendes Recht", Beihefte d. DJZ., herausgeg. v. Mügel und Schiffer.

„ Die Schifferschen Vorschläge zur Justizreform, DJZ. 28, 1497 ff.

„ „Die Vorschläge der preußischen Regierung zur Justizreform", Vortrag in der Berl. Jur. Ges. am 11. I. 1930, mit Diskussion, JW. 30, 535 ff.

Nawatzki: Wirtschaft und Justizreform, JW. 30, 3844 ff.

Oehlschläger: Justizreform?, JW. 30, 610 ff.

Oestreich: Von der Anwälte Not, dem Entwurf zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung, vom Sparen und anderen unerquicklichen Dingen, JW. 30, 748 ff.

OLG.-Anwälte: Stellungnahme der . . . zu den in Aussicht genommenen Aenderungen des GVG. und der ZPO., Ber., JW. 30, 696 f.

Philippi: Zur Reform des Zivilprozesses, Jud. I, 103 ff.

von der Pfordten: Zuständigkeitserhöhung. Kleine Landgerichte, Anwaltsschicksal, JW. 30, 3516 f.

Püschel: Die verfahrensrechtlichen Vorschriften (der Notverordnung v. 1. XII. 1930) JW. 30, 3826 f.

Reichert: Bedarf es einer grundlegenden Justizreform? Beilage d. DRZ. 1929.

„ Die Justizreform durch den Richter, DRZ. 29, 86 ff.

Richterbundes: Vertretertag des Deutschen . . ., Bericht (und Entschließung), DJZ. 28, 989 ff.

Richtervereins: Stellungnahme des Preußischen . . ., zu dem Regierungsentwurf über Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege, JW. 30, 3527.

Riedinger: Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachung und Ersparnismaßnahmen usw., JW. 30, 3506 ff.

Rosenthal: In welchem Umfange empfiehlt sich die Einführung des Einzelrichters?, DRZ. 29, 125 ff.

Schetter: Der Fortgang der Beratungen im Reichstag, DJZ. 30, 805 ff.

Schiffer: Die Deutsche Justiz, Berlin 1928.

„ Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens nebst Begründung, Berlin 1928.

„ Justizabbau als Justizreform, DJZ. 28, 2 ff.

„ Justizreform und Kritik, DJZ. 30, 517 ff.

„ Werdendes Recht. Ein Nachwort, DJZ. 29, 1637 ff.

Schultz, RG.Rat i. R., Dr.: Die Persönlichkeit des Richters, LZ. 30, 1 ff.

Soelling: Justizreform, JW. 30, 3508 f.

Sonnen: Einzelrichter oder Kollegium? JW. 30, 3595.

Volkmar: Zur Erweiterung der Amtsgerichtszuständigkeit, DJZ. 30, 323 ff.

„ Grundprobleme der Justizreform, Jud. II, 223 ff.

Walsmann: Instanzenzug, in „Die Schifferschen Vorschläge zur Justizreform", Jud. II, 58 ff.

Wolff, Rechtsanw. Dr. E.: Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen, usw., JW. 30, 3463 ff.

Zenker: Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiet der Rechtspflege. Zur Notverordnung v. 1. XII. 1930, IX. Teil, RGBl. I, 604, DRZ. 31, 163 f.

C. Insbes.: Die Rechtspflegerfrage.

Bewer: Richteramt dritter Güte, DRZ. 28, 175 ff.

Bierbach: Urkundsbeamter und Rechtspfleger im Dienst am Volke, DJAmtm. 28, 401 ff.

Engel, Dr. Max, Min.Sekr. im Oesterr. Bund.Min. f. Justiz: Zur Frage der „Kleinen Justizreform", ZZP. 56, 32 ff.

Franze: Die künftige Ausbildung des deutschen Rechtspflegers, DJAmtm. 29, 433 ff.

Gerichtsassessoren: Stellungnahme des Vereins der . . ., im Bezirk des OLG. Düsseldorf zur Kleinen Justizreform, JW. 30, 1864.

Hagemann: Zur Kleinen Justizreform auf strafrechtlichem Gebiet, DRZ. 28, 360 ff.

Hawlitzky: „Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege", JW. 29, 3134 ff.

Helber: „Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege", Schrift d. Bundes Dt. Justizamtm., DRZ. 30, 241 ff. und 282 ff.

Justiz: Die deutsche . . . vor dem Forum des Reichstags, Bericht über die Abstimmung des Frühjahrsentwurfs im Reichstag (insbes. hinsichtl. d. Rechtspfl.-Frage), DJAmtm. 30, 275 ff.

Justizamtmänner: Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege. Denkschr. d. Bundes deutscher J.Amtm., Selbstverlag, Berlin 1929.

„ Das erste Echo auf die Vorschläge des Bundes Deutscher . ., Selbstverlag, Berlin 1930.

Liese: Unsere Ausbildung und Fortbildung. DJAmtm. 28, 417 ff.

Meyer, Justizamtm.: Ausbau der Kleinen Justizreform, JW. 29, 3139 f.

„ Entlastung der Richter, Köln. Ztg. vom 25. III. 1928.

„ Erweiterung der Kleinen Justizreform, DRZ. 28, 262 ff.

Pfeifer: Neuordnung in den Geschäftsstellen der Justizbehörden, JW. 30, 691 ff.

Rothenberger: Beitrag zu den Problemen Richterpersönlichkeit, Richterentlastung, Rechtspflegertätigkeit und Anwaltsüberfüllung, unter Berücksichtigung der engl. Gerichtsverfassung, JW. 30, 1040 ff.

Sarkamm: Die Ausbildung der „Oberen Justizbeamten“, JW. 30, 239 f.

„ Rechtspfleger und Verwaltungsakademie, DJAmtm. 29, 337 ff.

„ Schiffer, Wir und die Andern. Von Reformvorschlägen und ihrer Kritik, DJAmtm. 30, 229 ff.

Schlegel: Große Justizreform und Rechtspflegertum. Vortrag, DJAmtm. 30, 441 ff.

„ Justizreform und Rechtspflegerausbildung, DJZ. 30, 465 ff.

„ Verwaltungsreform und Obere Beamte, JW. 30, 27 f.

Schiffer: Neues zur Justizreform, DJZ. 29, 433 ff.

Schimmelbusch: Rechtspfleger und Richterkönigtum, DJ Amtm. 30, 85 ff.

Schreiber: Das Zivilrecht und die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner, DJAmtm. 30, 225 ff.

Siegert: Ausbau und Grenzen der Kleinen Justizreform, DJ Amtm. 30, 1 ff.

„ Der Rechtspfleger und seine Zuständigkeit, DRZ. 30, 411 ff.

„ Zur Kleinen Justizreform auf zivilrechtlichem Gebiete, DRZ. 28, 359 f.

Einleitung.

§ 1. Entstehung des Justizreformgedankens.

Vor einigen Jahren wurde in der deutschen Juristenwelt das 50jährige Bestehen der Reichsjustizgesetze gefeiert. In den 50 Jahren ihrer Geltung sind sie nicht unberührt geblieben von den Umwälzungen in der mit der Rechtsentwicklung eng verbundenen wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Entwicklung. Gesteigerte literarische Tätigkeit macht eine ins Einzelne gehende Gesetzgebung zum Schutze des Urhebers notwendig; auf wirtschaftlichem Gebiet erfordert das Entstehen allzu komplizierter Gesellschaftsformen das hemmende Eingreifen des Gesetzgebers, genau so wie z. B. im Kriege besondere Maßnahmen zur Durchführung einer geordneten Wirtschaft getroffen werden müssen. In den Zeiten der wirtschaftlichen Not und Geldknappheit ist Sparsamkeit am Platze. Dieser Satz gilt wie für alle Betriebe auch für die Staatsbetriebe, also auch für die Justiz. Zwar hat man unter allgemeiner Zustimmung immer wieder betont, daß an der Rechtspflege nicht gespart werden dürfe. Die Tatsache jedoch, daß die Justizverwaltung einer der teuersten Zweige der öffentlichen Verwaltung ist, der jährlich große Summen an Zuschüssen erfordert, und inzwischen die Sparsamkeit durch Einschränkung zum Staatsprinzip überhaupt geworden ist, erheischt es, daß sich diesem Prinzip kein Teil des Staatslebens entzieht, daß sich ihm jeder Teil des Staatsbetriebes unterordnen muß.

Und so meldeten sich denn auch schon um die Jahrhundertwende Stimmen, die eine Reorganisation der Verfassung der Gerichte und des Verfahrens befürworteten und meist mit eigenen Vorschlägen vor die Öffentlichkeit traten.

In der Frage der Änderung des geltenden Rechts war man sich immer einig. Es entstanden nur Zweifel, ob man die Justiz völlig umbauen oder ob man die vordringlichsten Wege zur Erzielung von Ersparnissen im Justizbetrieb einstweilen mit Teilreformen beschreiten sollte. Überwiegend hielt man die Zeit für eine vollständige

Reform noch nicht gekommen, da man sich über die Richtung, welche die Reform einzuschlagen hätte, wenn sie auch den Anwaltsprozeß umfassen sollte, noch nicht geeinigt hatte [1]). Eine solche Einigung war auch vorerst nicht abzusehen. So wurde denn von der Literatur die beabsichtigte stückweise Durchführung der Reform als gegebene Tatsache hingenommen [2]). Eine stückweise Durchführung ist es später auch in der Tat geblieben. Alle späteren Änderungen sind Notlösungen, Flickwerk geblieben, geboren aus dem Drange der Zeit heraus. Immer wieder wurde der Anlauf zu einer Justizreform großen Stils infolge der vorher nie erlebten Bewegtheit des deutschen Rechtslebens verschoben, und die Meinungen in der Juristenwelt stimmten damit überein. Viele verdammten eine voreilige, überhastete Gelegenheitsgesetzgebung zur Erledigung akuter Probleme [3]) und rieten, bis zu dem — vielleicht noch fernen — Zeitpunkt der großen Reform zu warten. Man solle nur die noch guten Formen mit neuem Geist erfüllen [4]). So drängten die Meinungen nach vielen Seiten. Die Gesetzgebung erschöpfte sich indessen weiter im Erlaß von Verordnungen.

Erst durch die nationale Erhebung des Jahres 1933 ist der Zeitpunkt der Erneuerung der gesamten deutschen Justiz wieder nahe herangerückt. Der Reichsjustizkommissar Dr. Frank hat auf dem Deutschen Juristentag 1933 die baldige Neugestaltung des gesamten deutschen Rechtslebens verheißen. Dabei liegt es im Zuge der Rechtspolitik einer volksnahen Regierung, daß sie mit dem die Bevölkerung und den Einzelnen enger berührenden und zugleich die beiden Grundsätze nationalsozialistischer Weltanschauung, Blut und Boden, klarer und eindringlicher offenbarenden Strafrecht beginnt [5]). Das Gerichtsverfassungs- und Zivilrecht wird jedoch bald folgen. Den Weg, den man zur Neugestaltung des Prozeßverfahrens in Anlehnung an das wahre Volksempfinden einschlagen will, zeigt deutlich die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 8. XI. 1933.

§ 2. Große, Kleine und Justizverwaltungsreform.

Die Kleine Justizreform, wie man die Vorwegnahme dringender Reformen durch Teillösungen nennt, steht im Gegensatz zur Gro-

[1]) Begründung z. Entw. e. Ges. betr. Änd. d. GVG., d. ZPO., des Ger KostGes., d. GebO. f. RAnw. (Sonderbeil. z. DJZ. 07) (nach S. 1159), S. 22.

[2]) Vgl. z. B. Heinitz, DJZ. 07, 1170.

[3]) Vgl. Stellungnahme d. Vorstandes d. Dt. Anw. Vereins i. s. Sitzung v. 16. II. 1930, Punkt 1.

[4]) Deerberg, JW. 30, 602.

[5]) Vgl. d. Denkschr. d. Preuß. J.Min. „Nationalsozialistisches Strafrecht", Berlin 1933.

ßen Justizreform, die die Neuordnung des gesamten Rechtswesens erstrebt. Ihr Werk sind das BGB., die ZPO., das StGB., die StPO., die GBO. usw. Wie sich das Recht in stetem, nimmer aufhörendem Fluß befindet, so wird auch die Große Justizreform für alle Zeiten der Gegenstand mehr oder minder heftiger Meinungskämpfe sein. Anders die Kleine Justizreform. Sie ist von Natur aus geeigneter, eine endgültige Lösung der durch sie behandelten Probleme herbeizuführen, da ihr eigentlicher Zweck ja darin besteht, einer später folgenden Großen Justizreform den Weg zu ebnen, indem sie diejenigen Reformpläne verwirklicht, die, sei es aus der Not der Zeit heraus, sei es, weil die Zeit zu grundlegender Änderung des Bestehenden noch nicht gekommen ist, einer vorläufigen, schnellen Realisierung bedürfen. Ob eine solche Lösung als Folge der verschiedenen Lösungsversuche durch Ermächtigungsgesetze und Verordnungen in jedem einzelnen Falle gefunden worden ist, wird die spätere Betrachtung ergeben. An dieser Stelle kann jedenfalls schon gesagt werden, daß die nach Ablehnung des Regierungsentwurfs vom Frühjahr 1930 im Dezember über Nacht durch Notverordnung gefundene endgültige Lösung der Kleinen Justizreform von einer i d e a l e n Lösung weit entfernt ist.

Nicht zu verwechseln ist die Kleine Justizreform mit der Justizverwaltungsreform. Während die erste ein Akt der Gesetzgebung ist, erzielt die letzte eine Verbesserung der Rechtspflege durch Vereinfachung und Verbilligung ohne Änderung der Gesetzgebung entweder als Reform der Subjekte der Rechtspflege: der Richter und der Justiz- und Justizverwaltungsbeamten oder im Wege lediglich büroorganisatorischer Maßnahmen, die nicht auf gesetzgeberischem Wege beschlossen werden. Es sind dies Einrichtungen wie etwa „Einführung des unmittelbaren Schriftverkehrs zwischen der beantragenden und entscheidenden Stelle", „Übertragung von Geschäften der Beamten höherer auf Beamte niedrigerer Besoldungsgruppen derselben Behörde", Neuorganisation des Kassenwesens etc.[6]). Im Rahmen dieser Arbeit ist nur die auf dem Gesetzes(Verordnungs-)wege zustande gekommene Kleine Justizreform von Interesse. Zunächst soll ein geschichtlicher Überblick die Entwicklung der Kleinen Justizreform zeigen; ihm folgt dann in einem weiteren Abschnitt eine Darstellung der Hauptpunkte der Kleinen Justizreform.

[6]) Vgl. d. Bericht über eine Denkschr. d. Verbandes Preuß. JAmtm. v. J. 1926, DJZ. 26, 1491 f.

A. Erster Abschnitt.

§ 3. Entwicklung der Kleinen Justizreform seit Beginn des 20. Jahrhunderts.

Etwa um die Jahrhundertwende begann in der Literatur sich eine Strömung zu regen, die — im Gegensatz zu dem Rufe nach einer allgemeinen Justizreform, der schon unmittelbar nach Erlaß der Reichsjustizgesetze erscholl — die Zeit für eine Reform großen Stils für noch nicht gekommen hielt, statt dessen aber auf Abänderung der bestehenden Gesetze in einigen, von der veränderten Zeitlage geforderten Punkten erstrebte. Den ersten Anstoß gab der Beitrag von Vierhaus in der Festgabe der Berl. Jur. Gesellschaft für Richard Koch [1]): „Soziale und wirtschaftliche Aufgaben der Zivilprozeßgesetzgebung", in dem er schon eine Reihe der Probleme eingehend erörtert, die später unter dem Namen Kleine Justizreform so heiß umstritten sein sollten. Vierhaus beschäftigt sich u. a. mit der Frage der Zuständigkeitssumme beim Amtsgerichtsprozeß [2]) und der Frage des Einzelrichters [3]) im Zusammenhang mit der Entlastung des Reichsgerichts. Nachdem das die letzte Frage betreffende Gesetz vom 5. VI. 1905 [4]), die sogen. lex Hagemann, die durch Heraufsetzung der Revisionssumme von 1500 auf 2500 Mk. erhoffte Entlastung des RG. nicht gebracht hat [5]), wurden die Rufe nach baldiger Justizreform lauter. Einen wahren Sturm im juristischen Schrifttum entfachte die berühmt gewordene Rede des Frankfurter Oberbürgermeisters Dr. Franz Adickes, die er am 30. III. 1906 im Preußischen Herrenhaus gehalten hat. Gelegentlich der Beratung des Justizetats entwickelte er unter Verweis auf das englische Beispiel [6]), seine Verbesserungs-

[1]) Berlin 1903.

[2]) Vierhaus, a. a. O. S. 51 ff.

[3]) Vierhaus, a. a. O. S. 53.

[4]) Ges. betr. Änd. d. ZPO. v. 5. VI. 1905, RGBl. 05, 536. Es sind eigentl. 2 Gesetze. Das andere Ges., das i. RGBl. auf S. 533 veröffentlicht ist und eine Erweiterung d. Zust. der Schöffengerichte auf Kosten der StrK. enthält, kann hier außer Betracht bleiben.

[5]) Vgl. Erythropel, JW. 08, 183.

[6]) Was ihm verschiedentlich verübelt worden ist, z. B. von Lewinski, England als Erzieher?, Gruchot 51 S. 3 u. 47; vgl. auch A.s Verteidigung im MonKrim., 4. Jahrg., 1, 2.

vorschläge, die er kurze Zeit darauf in erweiterter Form als Buch erscheinen ließ. Der Titel des Buches [7]) läßt in Adickes einen Gegner der Teilreform vermuten. Dem ist jedoch nicht so. Auch Adickes erkennt und spricht es aus [8]), daß man zunächst provisorische Maßregeln ergreifen müsse, um der augenblicklichen Justiznot baldige Abhilfe zu schaffen. Die nun einsetzende heftige Diskussion in Erörterungen [9]), Kritiken, offiziellen Stellungnahmen [10]) und eigenen Vorschlägen [11]) führt zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes „betreffend Änderungen des GVG., der ZPO., des GerKostGesetzes und der GebO. für RAnw.", der am 5. X. 1907 im Reichsanzeiger veröffentlicht wurde. Dieser Entwurf wurde jedoch sowohl von der Rechtsanwaltschaft wie von den Richtern mißliebig aufgenommen. Insbesondere die beträchtliche Heraufsetzung der Zuständigkeitsgrenze für den Amtsgerichtsprozeß von 300 auf 800 Mk. ließ eine Schwächung des Anwaltsstandes befürchten [12]), da für die Prozesse bis zu einem Streitwert von 800 der Anwaltszwang aufhören würde. Für die Richter gab diese Tatsache Anlaß zur Gegnerschaft [13]), da von nun an bis zu der genannten Streitwerthöhe der Einzelrichter zuständig sein würde. So bringt denn das auf dem Entwurf von 1907 fußende Gesetz gleichen Namens vom 1. VI. 1909 (RGBl. 09, 475) die sogen. Amtsgerichtsnovelle [14]), eine Erhöhung der Amtsgerichtssumme auf bloß 600 Mk. Auch Versuche während des Krieges, die Rechtspflege zu vereinfachen, stoßen auf Widerstand. So erleidet der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege vom März 1917 in seinem größten Teile eine Niederlage im Reichstag. Es wird dort zum ersten Male der Versuch gemacht, die erstinstanzlichen Landgerichtsprozesse statt kollegial-gerichtlicher einzelrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Inzwischen setzte der König von Preußen durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. I. 1917 den damaligen Unterstaatssekretär im Justizministerium, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Mügel, als Staatskommissar für die Vorbereitung einer landesrechtlichen Justizreform ein. Mügel legte seine Vorschläge in Form einer Denkschrift nieder, die er noch vor der Revolution schrieb und im Jahre 1919

---

[7]) Grundlinien durchgreifender Justizreform, Berlin 1906.

[8]) Grundlinien, S. 148, 150.

[9]) Vgl. die Artikel i. DJZ. 06, 1051 ff.; 1074 ff.; 1109 ff.; 07, 741 ff.; 793 ff.; Recht 06, 416 ff.; 549 ff., 713 ff., 1360 ff.; JW. 07, 223 ff., 321 ff. — Stein, „Z. Justizreform", 6 Vorträge, Tüb. 1907.

[10]) 18. Dt. Anw.Tag (JW. 07, S. 570 ff.).

[11]) Z. B. Mügel, DJZ. 06, 1109 ff.

[12]) Vgl. u. a. Herr, DJZ. 07, 572 ff.

[13]) LGDir. Altsmann, DJZ. 07, 1236 ff.

[14]) so genannt nach ihrem wichtigsten Punkt, der Einführung des Amtsbetriebes beim AG.

herausgab [15]). Eine landesrechtliche Justizreform war trotz der Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung im Reiche von Bedeutung, weil ja die Justizverwaltungen in den Händen der Länder geblieben waren, und dies eine Grundlage für weitreichende Reformen seitens der Länder bilden konnte. Von den Mügel'schen Vorschlägen ist nur die von ihm erörterte Frage der Übertragung richterlicher Geschäfte auf Justizbeamte (Rechtspfleger) in der Gesetzgebung berücksichtigt worden. Dies geschah in der Entl. VerO. vom 11. III. 1921 (RGBl. S. 229) [16]). Im Übrigen decken sie sich im Allgemeinen mit den Vorschlägen, die im Frühjahr 1930 von der Preußischen Regierung zur Frage der Kleinen Justizreform gemacht wurden.

Eine grundlegende Änderung durch Teilreform erfährt das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht durch die sogen. Emminger'sche Reform [17]). Sie ging auf einen Antrag Schiffer vom 14. XI. 1923 zurück, dem dessen Entwürfe von 1919 und 1920 zugrunde lagen. Für das Gebiet des Strafrechts erging die VerO. über GV. und Strafrechtspflege vom 4. I. 1924 (RGBl. S. 15). Das Zivilrecht betrifft die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. II. 1924 (RGBl. S. 135). Sie ist das Musterbeispiel der Durchführung einer Kleinen Justizreform. Ihr Zweck ist gewesen, die Beseitigung der Parteiherrschaft über die Termine, die Beschleunigung und die Konzentrierung der Verhandlung, die Beschränkung des Mündlichkeitsprinzips auf ein vernünftiges Maß und die Vereinfachung des Verfahrens, namentlich des Beweisverfahrens, herbeizuführen. Daneben wollte sie prozeßverhütende Einrichtungen treffen und die Ergreifung von Rechtsmitteln eindämmen. Hier und da kamen wohl auch Ersparniserwägungen in Betracht, doch längst nicht in dem Maße, wie es z. B. bei der Mügelschen Denkschrift von 1919 der Fall war. Man sieht: eine Fülle von Einzelfragen sind in dieser Verordnung geregelt, die alle einer schleunigen Bearbeitung bedurften. Denn „die schweren wirtschaftlichen Erschütterungen der letzten Jahre haben die Mängel unseres Prozeßverfahrens, die hauptsächlich in seiner Langsamkeit und Umständlichkeit bestehen und unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen allenfalls ertragen werden konnten, ständig schwerer und drückender hervortreten lassen". „Der gewöhnliche Gang des Zivilprozesses mit der endlosen Kette von Vertagungen, mit der Häufung von Verhandlungen und Beweiserhebungen . . . bedeutet eine Vergeudung der Kraft von Richtern und anderen Gerichtsorganen,

---

[15]) „Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform", Berlin 1919.

[16]) D. übrigen Entl.Ges. u. -VerOen (Ges. z. Entl. d. RG. v. 27. III. 1929 (RGBl. S. 217), Weiteres Ges. z. Entl. d. RG. v. 8. II 1929 — RGBl. S. 19 —, Bekanntm. z. Entl. d. Ger. v. 13. V. 1924 — die bek. Entl.VerO. —) haben für die Kl. JR. keine Bedeutung.

[17]) Emminger war damals RJustMin.

die in einer Zeit, in der nur wirtschaftlichste Geschäftsführung, peinlichstes Sparen unsere Existenz erhalten kann, unmöglich weiter geduldet werden darf". Ich zitiere diese Worte eines berufenen Vertreters des Reichsjustizministeriums [18]), da sie mit großer Eindringlichkeit die Notwendigkeit einer raschen Reform zeigen. Daß man zu dieser Zeit auch an eine grundlegende Reform des ganzen Verfahrens gedacht hat, der Dringlichkeit halber aber den Weg der Teilreform, der Kleinen Justizreform, gewählt hat, bezeugt Volkmar im folgenden [19]): „Eine grundlegende Besserung der bestehenden Zustände wird allerdings am sichersten durch einen Neuaufbau der gesamten Verfahrensvorschriften zu erreichen sein, weil nur in einem solchen die vorhandenen Übelstände an ihrer Wurzel erfaßt und alle Teile des Verfahrens so aufeinander abgestimmt werden können, daß sie zur Erreichung des erstrebten Zieles reibungslos zusammenwirken". Mit den Vorarbeiten für eine grundlegende Reform habe man schon 1920 begonnen, fährt Volkmar fort, die Fertigstellung des Gesamtwerkes würde aber noch längere Zeit in Anspruch nehmen. „Die Reichsregierung kann aber bei der geschilderten Sachlage, die ein sofortiges Eingreifen erfordert, die Verantwortung für eine derartige Verzögerung der Reform nicht übernehmen. Deshalb sind die gegen eine Teilreform bestehenden Bedenken zurückgestellt und in der Verordnung, die für den Augenblick dringendsten Reformen vorweg genommen". Anstatt der angekündigten grundlegenden Änderung des Zivilprozeßrechts blieb es jedoch auch fernerhin bei stückweiser Durchführung der alten und inzwischen neuauftauchenden Justizreformgedanken.

Für einige Jahre entschwand nun das Problem der Kleinen Justizreform aus der Diskussion in der großen Öffentlichkeit; nur in Fachkreisen blieb es wie ein glimmendes, zuweilen etwas aufflackerndes Feuer in steter Bewegung.

§ 4. Schiffers „Deutsche Justiz".

In den Brennpunkt des öffentlichen Interesses gerückt wurde die Kleine Justizreform wieder durch die Veröffentlichung eines Werkes, das — wie seinerzeit Adickes' „Grundlinien durchgreifender Justizreform" — die Grundlage für die weiteren Verhandlungen und Erörterungen im Schrifttum wurde: Eugen Schiffers „Deutsche Justiz" [20]). In diesem Buch, der „bedeutendsten derartigen Erscheinung seit Adickes" [21]), widmet Schiffer dem Problem der

[18]) MinRat. i. RJustMin., Geh. Reg.Rat Dr. Volkmar, JW. 1924, 345 f.

[19]) a. a. O. S. 346. Die folgenden Worte sollen hier wörtlich wiedergegeben sein, da sie mir als eine gute Begründung für das Problem der Kl. JR. überhaupt erscheinen.

[20]) Berlin 1928.

[21]) Baumbach, DJZ. 28, 290.

Kleinen Justizreform zwei Abschnitte, in denen er die Rechtspflegerfrage, eingehend erörtert [22]). Daß allein die eben genannte Frage unter diesem Titel erscheint, hat seinen Grund im folgenden. Der Begriff der Kleinen Justizreform hat seit seiner Entstehung eine Wandlung durchgemacht. Während man ursprünglich darunter lediglich die Frage der Übertragung richterlicher Geschäfte auf Rechtspfleger verstand, hat er im Laufe der Zeit, eine Ausdehnung erfahren, indem man nun [23]) sämtliche nicht im Rahmen einer allgemeinen Justizreform zu regelnden Fragen der Rechtspflegerfrage an die Seite stellte und sie unter dem Namen Kleine Justizreform zusammenfaßte. Beachtet man das, so wird die große Bedeutung des Schifferschen Buches schon aus dem Grunde klar, als der Verfasser, Zeit seines Lebens einer der rührigsten, wenn nicht d e r rührigste — neben Mügel, der auch seine Hauptarbeit der Reform des deutschen Rechtswesens widmete —, auf den 400 Seiten seines Werkes in tiefschöpfender Weise lediglich dieses Thema behandelt [24]). Schiffer kommt gleich den meisten anderen Stimmen der Zeit zu dem Ergebnis, die Stunde für einen völligen Umbau des materiellen Rechts sei noch nicht gekommen, von dieser sei aber die Durchführung der Vorschläge inbezug auf Änderung der Gerichte und die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens nicht abhängig zu machen [25]). Seine Gedanken und Vorschläge hat Schiffer in die Form eines Gesetzentwurfs gekleidet [26]), womit er der juristischen Öffentlichkeit eine Unterlage für die Prüfung gegeben hat, ob und in welcher Weise eine praktische Durchführung möglich ist. Diesem Entwurf liegen naturgemäß im wesentlichen dieselben Gedanken zugrunde, die schon seit über 20 Jahren mit mehr oder weniger Erfolg in der Fachwelt vertreten wurden. Durch das Schiffersche Buch wurde aber die Diskussion auf eine Höhe getrieben, wie sie keine Veröffentlichung zuvor — weder das grundlegende Werk von Adickes noch die Mügelsche Denkschrift aus dem Jahre 1919 — zu erreichen vermochte. Fast alle juristischen Vereinigungen nahmen dazu Stellung, freie Kommissionen wurden für die Beratung der Reform eingesetzt, Gesetzentwürfe veröffentlicht. Der 8. Dt. Richtertag in Köln setzte die Frage der Justizreform auf seine Tagesordnung. Eine Entschließung wurde angenommen, in der sich der Deutsche Richterbund mit der Einleitung einer grundlegenden Justizreform einverstanden er-

[22]) a. a. O. S. 296 ff.

[23]) Etwa 1928. Seit dieser Zeit erscheinen alle durch alsbaldige Reform zu lösenden Fragen unter dem zusammenfassenden Namen Kleine Justizreform.

[24]) Bei der Behandlung der Einzelfragen der Kl. JR. i. II. Abschnitt dieser Arbeit wird jeweils darauf Bezug genommen werden.

[25]) Schiffer, a. a. O. S. 381 ff.

[26]) Entw. eines Ges. z. Neuordnung d. dt. Rechtswesens nebst Begr., Berlin 1928.

klärte. Auch die Wirtschaft zeigte sich der Durchführung der Justizreform gegenüber nicht abgeneigt. So die Mitglieder des Hauptausschusses des Industrie- und Handelstages auf der Mannheimer Tagung am 27. VI. 1928, denen sich über 40 der angeschlossenen Industrie- und Handelskammern durch Erstattung von Gutachten anschlossen. Als besonders bedeutungsvoller Erfolg erscheint nach Schiffers eigener Äußerung [27]) eine Beitragsreihe der „Vereinigung Deutscher Zivilprozeßlehrer" in ihrer Zeitschrift „Judicium" [28]), in der sich Aufsätze von Kisch, Gerland, Mendelssohn-Bartholdy u. a. befinden. Sämtliche Autoren (einschließlich Kischs, der unter grundsätzlicher Anerkennung der hervorragenden Bedeutung des Werkes auch das kritische Auge des „nüchternen und besonnenen Fachmannes" walten läßt) zollen dem Werk an sich ihre Hochachtung, wie sie sich grundsätzlich mit den Ausführungen des Verfassers einverstanden erklären [29]).

Aber auch Gegner erscheinen auf dem Plan, die mit der von Schiffer vorgeschlagenen Lösung der akuten Frage nicht zufrieden sind. So wird Schiffer z. B. in einem längeren, die marxistische Literatur tief ausschöpfenden Aufsatz [30]) nicht genügende Beachtung des sozialen Elements in der Betrachtung der Augenblickskrise des Vertrauens zwischen Volk und Richter und der Dauerkrise der Entfremdung zwischen Volk und Recht vorgeworfen. Die Vertrauenskrise in der Justiz wird auf die jedem sozialistischen (im früheren marxist. Sinne) Denken innewohnenden Eigenschaft der Ablehnung jeder Autorität und des Mißtrauens gegen die Angehörigen der „proletarierfeindlichen" Klassen, als welche auch die Richter erscheinen, zurückgeführt; Schiffer dagegen sieht ihren Ursprung in der Herabwürdigung des deutschen Richtertums durch die Bezeugung der Mißachtung seitens der „maßgebendsten Stellen" (hohe richterliche Beamte, Minister usw.) und der Presse [31]). Offensichtlich erscheinen jedoch die von den beiden Verfassern angeführten Ursachen die gleichen, nur von anderen Blickpunkten aus gesehen. Solche Stimmen — meist von politisch gegnerischer Seite geäußert — sind aber nur vereinzelt geblieben. Im ganz überwiegenden Maße haben die Schiffer'schen Gedanken und Vorschläge in allen Kreisen der Juristenwelt weitgehende Zustimmung gefunden.

---

[27]) DJZ. 30, 517.

[28]) 2. Jahrg. H. 1, 2: D. Schifferschen Vorschläge z. JR.

[29]) Vgl. auch d. „Kritische Studie" v. Ferge, D. Schiffersche Justizreform, Celle 1929; ferner d. Aufsatzreihe i. JW. 30 m. Beitr. v. Simons, S. 1265 f.; Drews, 1266 ff.; Heilberg, 1268 ff.; Radbruch, 1270 ff.; Abraham, 1272 ff.; sodann Gf. z. Dohna i. Wille u. Weg v. 1. III. 1928; E. Fuchs, LZ. 28, H. 6 u. v. a.

[30]) Baring, „Recht, Richter u. Sozialismus", LZ. 29, 145 ff.

[31]) Schiffer, a. a. O. S. 15 ff., 21 ff.

Zweiter Abschnitt.

§ 5. Die Vorschläge der Preußischen Regierung zur Kleinen Iustizreform vom März 1930.

Inzwischen war nun auch der Gesetzesapparat im Hinblick auf die Frage der Kleinen Justizreform wieder in Bewegung gesetzt worden. Die Preußische Regierung hat in ihrem Vorbericht zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1930 eine durchgreifende Reform aus finanziellen Gründen für erforderlich erklärt. Wie schon der Zusatz „aus finanziellen Gründen" andeutet, haben die Vorschläge zur Justizreform ihren Ausgang im Ministerium der Finanzen genommen. Sie sind im Rahmen eines Aufsatzes eines Vertreters des Preußischen Finanzministeriums, des Ministerialrats Dr. Krücke, in der JW. 30, 25 ff. mitgeteilt. Es handelt sich ausnahmslos um Ersparnismaßnahmen, die damit der öffentlichen Diskussion übergeben sind. Sie sind in 5 Punkte nach den von ihnen betroffenen Gebieten geteilt. Sie gehen dahin [1]):

1. für die Zivilsachen des Amtsgerichts die Zuständigkeitsgrenze, die sich in der Vorkriegszeit auf 600 Mark belief und gegenwärtig 500 RM. beträgt, auf 1000 RM. zu erhöhen;

2. die Berufungssumme in Zivilsachen von 50 Mark auf den im AGG. bestimmten Betrag von 300 RM. und die Beschwerdesumme (§ 567 Abs. II ZPO.) von 30 auf 100 RM. heraufzusetzen, allerdings mit der Einschränkung, daß ebenso wie bei den Arbeitsgerichten bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die Berufung in jedem Falle zugelassen werden kann;

3. bei den Landgerichten in Zivilsachen I. Instanz — also nicht bei den Berufungskammern und bei den Kammern für Handelssachen — das Kollegialgericht insoweit durch den Einzelrichter zu

[1]) Nach dem Bericht von Krücke, a. a. O. S. 26.

ersetzen, als es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 6000 RM. handelt;

4. zur besseren Durchführung der Kleinen Justizreform den § 22 GVG. dahin zu ändern, daß künftig Amtsgerichtsräte gleichzeitig zu Richtern an mehreren Amtsgerichten ernannt werden können, ferner den § 58 GVG. dahin zu ändern, daß die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, auch die Entscheidungen von Zivilsachen in gleicher Weise wie gegenwärtig die Entscheidungen von Strafsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zu übertragen;

5. die Gebühren der Rechtsanwälte in Armensachen wieder auf die Sätze zu ermäßigen, die vor dem 1. IV. 1929 in Geltung gewesen sind.

In der diese Vorschläge einleitenden Begründung sucht Krücke anhand von statistischen Angaben die dringende Notwendigkeit der zu treffenden Maßnahmen nachzuweisen. Alle öffentlichen Verwaltungen müßten infolge der Finanznot von Reich, Ländern und Gemeinden ihre Verwaltungsausgaben einschränken, und so auch die Justizverwaltung. Denn die Länder seien nicht mehr in der Lage, den Justizverwaltungen die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen, während der Staatszuschuß zur Preußischen Justizverwaltung im Jahre 1913 111 Millionen Mark betragen habe, sei er im Jahre 1926 auf 157, 7, im Jahre 1927 auf 199,2 und 1928 auf 223,1 Millionen Reichsmark gestiegen und werde für das Etatsjahr 1929 230 Millionen RM. erreichen. Zurückzuführen sei dies Ansteigen der Zahlen einmal auf die starke Zunahme der Gerichte, die eine erhebliche Vermehrung des Personals erfordert habe; des anderen seien den Ländern durch die Justizgesetze des Reichs in erheblichem Umfange neue Aufgaben übertragen oder die Einnahmen geschmälert worden, ohne daß man für einen finanziellen Ausgleich gesorgt habe. Ein durchschlagender Erfolg könne nur erzielt werden, wenn das Reich eingreife, da ja die Länder hinsichtlich des Verfahrens und der Organisation der Gerichte an das Reichsrecht gebunden sind.

Zu den Vorschlägen ist nun im einzelnen folgendes zu sagen:

Bei den ersten 4 Punkten der Vorschläge handelt es sich um die Verwirklichung schon lange geforderter, seit Jahrzehnten heiß umstrittener, immer wieder von neuem erörterter Reformgedanken handelt, die nach den Aeußerungen hervorragender Mitkämpfer bei der Justizreform gelegentlich der Sparreform schnell mit in die Tat umgesetzt sind. Daß von diesen Vorschlägen ein Sparerfolg kaum erwartet wird, gibt auch der Vertreter des Finanzministeriums zu, indem er als vom finanziellen Standpunkt aus erheblich nur den

letzten der 5 Punkte, die Herabsetzung der Armenrechtsgebühren der Rechtsanwälte auf den Satz vom 1. IV. 1929, erklärt.

Diese von vornherein zweifelhafte Sparwirkung bietet den Gegnern einer übereilten, nur auf vorläufige Wirkung berechneten Reform einen willkommenen Anhaltspunkt bei ihrer Bekämpfung. Und sie sind in der Ueberzahl. Ja, man kann sagen, die preußischen Vorschläge haben fast nur Gegner gehabt; denn außer Mügel, der in seinem Vortrag in der Berliner Juristischen Gesellschaft am 11. I. 1930 erklärt, daß bei der finanziellen Lage des Reichs und der Länder die „von der Finanzverwaltung und von der Wirtschaft geforderten Ersparnisse in der Staatsverwaltung trotz aller Widerstände unvermeidlich" seien, ist wohl niemand für die Durchführung der Reform auf diesem Wege eingetreten. Gegen die Reform sind die verschiedensten Argumente ins Feld geführt worden. Teils sind es nüchtern-sachliche Gründe aus der Erkenntnis der Praxis heraus, teils sind es flammende Aufrufe zur Rettung der deutschen Anwaltschaft, an derem offenen Grabe man zu stehen meint, wenn man diese emphatischen Aeußerungen liest. Und wer steht dafür, daß die Durchführung der Reform nicht wirklich für einen größeren Teil der Anwälte, namentlich die jüngeren, den finanziellen Ruin bedeutet hätte?! Lagen doch zum Beispiel die Einnahmen der Anwälte im Bezirk der Berliner Anwaltskammer in den Jahren 1928 und 1929 bei 40 % ihrer Mitglieder unter 10 000 RM. jährlich; 32 % hatten ein Einkommen zwischen 10 000 und 21 000 RM., und nur 28 % ein solches über 21 000 RM. Etwa 90 Berliner Anwälte verdienten weniger als 5000 Mark jährlich[2]). Für den Fall der Durchführung des Punktes 5 der preußischen Vorschläge wird von maßgebender Seite allein für Preußen bei etwa 10 000 Anwälten eine Ersparnis von 11 Millionen jährlich angegeben. Im ganzen Reich würde das einen Verdienstausfall von 1000 RM. jährlich für den einzelnen Anwalt ergeben[3]). Die Rechtsanwaltschaft ist neben dem notleidenden Staat diejenige Organisation, die bei der Verwirklichung des Reformprogramms einen Nachteil in jeder Hinsicht erleiden würde. Sei es bei der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, der zufolge die innerhalb des erhöhten Streitwerts liegenden Sachen dem Anwaltszwang entzogen würden, sei es infolge der Heraufsetzung der Berufungs- und Beschwerdesumme, und der damit verbundenen Verringerung der Zahl der Berufungen usw. So sind es denn auch hauptsächlich die Rechtsanwälte, die gegen die geplante „Kleine Justizreform" Sturm laufen; aber mit ihnen im Bunde stehen hohe Richter, die gleichfalls in Rede und Schrift als Bundesgenossen im Kampf um die Erneuerung des Rechts für die gefährdete deutsche Anwaltschaft ihr Wort in die Waagschale legen.

[2]) BZ. am Mittag, vom 18. XI. 1930.
[3]) Sen.Präs. Schetter, DJZ. 30, 806.

§ 6. Einzelrichter oder Kollegium beim Landgericht?[4])

Von allen Punkten der preußischen Vorschläge hat wohl die umfangreichste Literatur ihr „Kernstück" (Kann), die Frage des landgerichtlichen Einzelrichters, hervorgerufen. Denn die Bedenken und Probleme, die sich an diesen Vorschlag knüpfen, berühren nicht nur die davon unmittelbar Betroffenen, sondern auch alle anderen, irgendwie daran Beteiligten aufs engste. Insbesondere sind in dieser Hinsicht die Rechtsanwälte zu nennen, und zwar die der Landgerichte und Oberlandesgerichte genau so wie die der größeren und kleineren Amtsgerichte. Welche Bedenken nun im einzelnen gegen die Einführung des Einzelrichters mit entscheidender Tätigkeit beim Landgericht geäußert worden sind, wird im Folgenden kurz darzulegen sein.

Nach den Vorschlägen der preußischen Staatsregierung soll in Zivilsachen I. Instanz bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwerte bis zu 6000 RM das Richterkollegium von bislang drei Richtern durch den Einzelrichter ersetzt werden. Das Institut des Einzelrichters ist in das Prozeßrecht eingeführt durch die Zivilprozeßnovelle von 1924. An die Stelle des früheren, die §§ 348 bis 354 umfassenden, Titels über das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen ist das in drei Paragraphen geregelte Verfahren vor dem Einzelrichter getreten. Danach hat der Einzelrichter beim Landgericht die Aufgabe, die Entscheidung vorzubereiten, und zwar so, daß sie „tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann" (§ 349 Abs. II). Während also hiernach die Hauptaufgabe des Einzelrichters in der Klarstellung des Sachverhalts liegt, soll der Einzelrichter nach dem neuen Gesetzesvorschlag in Streitsachen bis zu 6000 RM das Kollegium „ersetzen", d. h. selbständig an Stelle des Kollegiums entscheiden. Die bislang bestehende, lediglich vorbereitende Tätigkeit bildete aber keine Ersparnis in der auf Sparmaßnahmen großen Stils drängenden Zeit. So erscheint denn als Ergebnis der im preußischen Finanzministerium im Hinblick auf die Sparreform geleisteten Arbeit der oben erwähnte Vorschlag der Ausstattung des Einzelrichters beim Landgericht auch mit entscheidender Tätigkeit in Sachen der I. Instanz. Daß vom Richter auf diese Art ein viel höheres Maß von Verantwortung und Autorität erfordert wird, erscheint selbstverständlich. So gehen denn auch die Forderungen in der Hauptsache auf die Herausstellung von „Richterpersönlichkeiten", die diese Eigenschaften besitzen. Nur in der Person des Einzelrichters wird das Richterideal

[4]) Ueber die englischen Verhältnisse, auf die in der Literatur oft verwiesen wird, unterrichtet gut Gerland, Die englische Verfassung, 1910; über die Verhältnisse in Oesterreich vgl. Engel, ZZP. 56, 32 ff.

verkörpert — so lautet die These der Befürworter des Einzelrichterprinzips, das insbesondere die Anhänger der Freirechtsschule wie Fuchs[5]), Bozi u. a. vertreten. Der Einzelrichter allein sei der wahre Richter, sagt Rosenthal in einem fesselnden Aufsatz in der DRZ.[6]) Das ergebe sich „aus dem Wesen der richterlichen Tätigkeit, aus ihrer Universalität, aus ihrem höchst persönlichen ethischen Gehalt, also aus ihren Anforderungen an ein volles und reifes Menschentum, in dem sich jeweils das Bild des Rechtsfalles spiegelt". „Das Bewußtsein, allein zu gebieten und auch allein die Verantwortung zu tragen, beschwingt den an die rechte Stelle Berufenen und hebt ihn zu Gipfeln, die einem Kollegium unerreichbar sind." Solchen, aus einer edlen Auffassung des richterlichen Berufes heraus geäußerten Gedanken, stehen jedoch die nüchternen Erwägungen der meisten Richter wie Anwälte gegenüber. Es geht ja schließlich um die Erzielung von Sparwirkungen in der Rechtspflege (es soll doch durch die vorgeschlagene Maßnahme eine Verminderung der Zahl der Richter herbeigeführt werden). Wenn auch der Spruch des Einzelrichters eine selbständige, in sich geschlossene Leistung ist und nicht die mit der Entscheidung durch ein Kollegium verbundene Gefahr besteht, daß der mit der Abfassung des Urteils betraute Berichterstatter, anstatt sich selbst eine Auffassung von der Sache zu bilden, sich damit begnügt, in der Kammer die Sache vorzutragen und die Ansicht des Vorsitzenden und des dritten Richters zu hören[7]), so wird doch geltend gemacht, daß ein Kollegium eine größere Gewähr für gute Richtersprüche bilde. Es fehle dem Einzelrichter die Gelegenheit, Zweifel durch Aussprache mit Mitverantwortlichen zu klären; der Bedachtsame sei in seiner Entschließung gehemmt, der Tatenfreudige würde Bedenken übersehen oder sie allzuleicht überwinden[8]). Die Einführung des Einzelrichters würde zu einer „ganz wesentlichen Verschlechterung unserer zivilen Rechtsprechung" führen[9]). Infolge der Streitentscheidung durch einen Richter statt durch drei werde eine Verminderung der Qualität der Rechtsprechung eintreten. Dem tritt Mügel entgegen durch den Hinweis auf das Bestehen einer Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung insofern, als ja die Mitwirkung sachkundiger Parteivertreter durch den Anwaltszwang gesichert sei[10]). — Während Schroeder[11]), Rosenthal u. a. behaupten, daß das Volk den starken, sozial höherge-

---

[5]) „Schreibjustiz und Richterkönigtum" 1907.
[6]) RDZ. 29, 125 ff.
[7]) Vgl. Dosenheimer, DRZ. 29, 307.
[8]) Leonhardt, in d. Diskussion zu Mügels Vortrag in der Berl. Jur. Ges. (vgl. JW. 30, 535 ff.).
[9]) Meyer, JW. 30, 754 ff.
[10]) JW. 30, 536.
[11]) DJZ. 19, 885.

stellten Richter, der das „Recht“ spricht, haben wolle, sind die Gegner des Einzelrichters der Meinung, daß die Jurisdiktion des Einzelrichters, der ja nicht immer eine überragende Persönlichkeit sein könne, nicht das gleiche Vertrauen der Parteien genieße, wie die einer Mehrzahl von Richtern. „Vier Augen sehen mehr als zwei“ liest man öfters bei den Gegnern des Einzelrichterprinzips. „Der Durchschnittsrichter bietet nicht die Rechtsgarantie des Kollegialgerichts“, sagt Deerberg[12]), als Vorsitzender eines Kollegialgerichts. Ueberhaupt scheitere die Frage an dem Fehlen von geeigneten Persönlichkeiten[13]), die, wie es Rosenthal als Ideal vorschwebt[14]), „von starkem Temperament und mutiger Entschlossenheit“ beseelt, die Entscheidung in der Prägung ihres Geistes bilden und zwar „unter der gleichen seelischen Spannung, die auch das künstlerische Erzeugen — gesetzmäßig — begleitet“. Andere geben zwar das Vorhandensein solcher Richterideale zu, schätzen deren Zahl aber nicht hoch ein[15]). Keinesfalls könne man aber die englischen Verhältnisse als Vorbild nehmen, wie es seinerzeit schon Adickes[16]) (und vor ihm schon Vierhaus)[17]) unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Verringerung der deutschen Richterzahl angeregt hatte[18]). Der englische „Richterkönig“ passe nicht für die deutschen Verhältnisse, schreiben die Gegner. Er sei „nur innerhalb seines heimatlichen Milieus denkbar“, wo er „getragen von der Verehrung einer jeder Kritik an richterlicher Tätigkeit abholden Bevölkerung“ Recht spricht, „gestützt auf das Vertrauen des engen Kreises der Rechtsanwälte, aus dem er selbst hervorgegangen ist, und eingebettet in die behagliche Sphäre der großen Gesellschaft und des alten soliden Reichtums, der er angehören mußte, um das Richteramt erreichen zu können“[19]). In England seien außerdem die Rechtsvorgänge viel einfacher, in Deutschland gebe es eine Flut von Gesetzen[20]); und solche Richterkönige gebe es nur in London, der „größten Weltstadt des Erdballs“[21]); da wir aber eine dezentralisierte Gerichtsverfassung in Deutschland haben, könne man diese Einrichtung nicht nach dort verpflanzen usw. Radloff[22]) hält die Forderung nach Richterpersönlichkeiten überhaupt für eine „Überspannung des Richterideals“. Nach seiner Meinung beginnt die Rich-

[12]) JW. 30, 601 ff.
[13]) W. Fischer, JW. 30, 689.
[14]) Vgl. Dt. RZ. 29, 126.
[15]) Levin, JW. 30, 609.
[16]) Grundl. S. 112 ff. (51, 56).
[17]) Festg. f. Koch, 1903, 53.
[18]) Vgl. dazu v. Levinski, Gruchot 51, 1 ff.
[19]) Kann, JW. 30, 686.
[20]) Deerberg, JW. 30, 602.
[21]) Kann, a. a. O.
[22]) DRZ. 30, 3.

tertätigkeit nach dem „forensischen Drama" erst im Beratungszimmer, nämlich die rechtliche Beurteilung der Sache. Hier zeige sich der Rechtssinn, das Judiz. Der Einzelrichter sei selten ein vollkommener Richter. Das Kollegium vereinige bei geschickter Zusammensetzung die einzelnen Fähigkeiten.

Wie schon erwähnt, wird die Zahl der zu Einzelrichtern geeigneten Persönlichkeiten in Deutschland nicht hoch eingeschätzt [23]). Diese Tatsache wird auf die mangelnde Ausbildung zurückgeführt. Es wird eine gründliche Reform des juristischen Studiums und der praktischen Ausbildungszeit gefordert [24]), und zwar in der Richtung, daß der junge Jurist frühzeitig an die praktischen Rechtsvorgänge herangeführt wird und so seine Eignung zum Richter bald erkannt werden kann. Es gelte, den richterlichen Nachwuchs mit einem Geiste zu durchtränken, der „richterlichen Idealismus und innerliche Unabhängigkeit über äußere Dinge stellt" [25]). Sei das geschehen, so könne unter den angehenden Richtern für den verantwortungsvollen, Temperament und feste Entschlossenheit erfordernden Posten des Einzelrichters Auslese gehalten werden.

Von den Anhängern der Einzelrichteridee wird eine Beschleunigung des Ganges der Prozesse erwartet. Dem antworten aber die Gegner, daß eine etwa erstrebte Beschleunigung des Verfahrens meist in ihr Gegenteil verkehrt werden würde durch einen von Natur aus zur Bedenklichkeit neigenden Richter [26]). Im Kollegium würden die Zweifel des Einzelnen durch Rücksprache mit den anderen Richtern schnell beseitigt. Wenn auch das Kollegium vielleicht schwerfälliger arbeitet, so würde das durch die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder zum guten Teil wieder wettgemacht. Eine Beschleunigung des Prozesses werde demnach also nicht erzielt.

Als wesentlicher Vorzug des Einzelrichters wird die Stärkung des Prinzips der Unmittelbarkeit gepriesen. Da der Richter den ganzen Prozeß, vor allem die Beweisaufnahme, vor sich abrollen lasse, vermöge er sich von dem Gang des Prozesses ein viel genaueres Bild zu machen, was für seinen Spruch im Interesse der Gerechtig-

---

[23]) Philippi, Jud. II, 1928, verlangt als Voraussetzung nur „bereits bewährte Männer in gehobener Stellung", die den jetzigen Landgerichtsdirektoren ebenbürtig sein müßten.

[24]) Vgl. z. B. Bozi, DRZ. 29, 85; Reichert, Bedarf es einer grundl. Just.-ref.? Beil. z. DRZ. 30, 14 ff.; Mosler, DJZ. 30, 191 f. u. a.

[25]) Lehmann, DRZ. 29, 367.

[26]) Um diese Gefahr zu vermeiden, stellen die grundsätzlichen Verfechter des EinzR. Prinzips, wie Reichert (a. a. O.) und die anderen, ihre Forderungen nach Richterpersönlichkeiten auch nicht auf die Gegenwart, sondern wollen mit einer Reform der juristischen Ausbildung beginnen, als deren Früchte dann später ein erlesener Richterstand hervorsprieße.

keit der Sache sehr wichtig sei. Es würde somit die infolge der geschäftlichen Ueberlastung der Gerichte und Richter oft geübte Methode der Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter oder den vorbereitenden Einzelrichter entfallen. Dieser wohl unbestreitbare [27]) Vorteil, der u. a. von Pollak und Mügel [28]) hervorgehoben wird, vermag aber nichts auszurichten gegen einen Vorwurf, der, wenn er die Wahrheit trifft, die Einführung des Einzelrichters von vornherein zur Unzweckmäßigkeit verdammen würde (und die Argumente klingen glaubhaft), nämlich den der mangelnden Ersparnis.

Stehen nun die Ansichten über die Frage: Einzelrichter oder Kollegium? teilweise stark unter dem Einfluß rein gefühlsmäßiger Erwägungen des Beurteilers, — je nachdem es sich mehr um einen Tatmenschen oder mehr um einen Menschen des Gedankens handelt —, zuweilen auch unter der Herrschaft von Schlagworten, so sind solche Dinge gänzlich ausgeschaltet bei dem Kampf um die eben aufgeworfene Frage, ob denn die Einführung des landgerichtlichen Einzelrichters gemäß dem Zweck der preußischen Vorschläge wirklich eine Verbilligung der Rechtspflege bedeute. Der preußische Justizminister Schmidt errechnet für die preußische Justizverwaltung bei einer Ersparung von 104 Richterkräften eine jährliche Ersparnis von 1,195 Millionen RM. [29]). Unter den Rechtsanwälten glaubt man jedoch an eine solche Ersparnis nicht. Wenn vielleicht ein Sparerfolg erzielt würde, so würde dieser durch andere, jetzt notwendig werdende Maßnahmen wieder ausgeglichen. Es fiele bei Einführung des Einzelrichters lediglich der Vorsitzende fort, meint Leonhardt [30]), aber mit ihm auch sein Einfluß auf die Beschleunigung des Verfahrens, die erschöpfende Klärung des Sachverhalts, die Ersparnis entbehrlicher Beweisaufnahmen. Dagegen müsse der Einzelrichter in Zukunft mehr Zeit aufwenden, um selbst die Entscheidung zu fällen, ohne Unterstützung der Beisitzer. Deerberg befürchtet ein Anwachsen der Zahl der Berufungen ins Ungemessene infolge des geringeren Vertrauens der Parteien und Anwälte auf den Richter, und mit ihm viele andere. „Denn welche unterliegende Partei wird es bei hohen Objekten bei der Entscheidung belassen?“ Dadurch werde dann der Prozeß wesentlich verlängert und verteuert, der Sparzweck somit also wieder zunichte gemacht.

Weiter wird hervorgehoben, eine Ersparnis könne deshalb nicht in Frage kommen, weil der neue Einzelrichter die zuvor von einem Kollegium von drei Richtern geleistete Arbeit nicht allein zu bewäl-

---

[27]) Die Gegengründe Kischs, JW. 30, 604 f. vermögen nicht zu überzeugen.

[28]) „Justizreform“, S. 29; vgl. auch Volkmar, Jud. II, S. 239 f.

[29]) Preuß. Landtag Verh. z. Justizetat, Sitz. v. 23. III. 30 (JW. 30, 1129).

[30]) JW. 30, 535; vgl. auch Mosler, JW. 30, 684.

tigen vermöge. Zudem sei eine Vermehrung der Büros erforderlich, da ja jeder Einzelrichter sein Büro haben müsse, Hilfspersonal müsse eingestellt werden. Ferner müßten die überzähligen Richter (mit vollem Gehalt) pensioniert werden. Demgegenüber versucht Mügel als Verteidiger des Vorschlags mit allerdings weit zurückliegenden (1904) Statistiken und unter der Voraussetzung, daß ein Einzelrichter die Hälfte des Arbeitspensums einer Zivilkammer erledigen könne, eine Ersparnis von 120 Richterkräften [31]) zu errechnen [32]). Eine ähnliche Rechnung stellt Philippi auf [33]), indem er annimmt, daß die drei Richter einer Zivilkammer 150 % des Arbeitspensums der Kammer erledigen; da aber alle drei nur an der Hälfte der bisherigen Sitzungen der Kammer teilzunehmen hätten, würde jeder etwa noch weitere 10 % bearbeiten können, was eine Gesamtarbeit von 180 % ergibt. Demnach könnte die Zahl der Landrichter im Verhältnis von 9 : 5 vermindert werden. Solche Rechnungen werden von den verschiedensten Seiten aufgestellt. Im anderen Lager glaubt man aber, daß die etwa eintretende Ersparnis durch die oben geschilderte Mehrausgabe längst wieder ausgeglichen werden würde. Es sei eine Utopie, wenn Krücke meine, die Reform sei schon deshalb von erheblicher Bedeutung, da „der billigste Richter auch der beste" sei [34]). Man könne nicht durch dieselben Maßregeln verbessern und gleichzeitig verbilligen [35]). Nach den für 1928 geltenden Zahlen [36]) würden bei den Amtsgerichten 83,14 % der Sachen erledigt, während 16,86 % in die Landgerichtskompetenz fielen. Bei Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte auf 1000 RM würden nur mehr 11,24 % bei den Landgerichten verbleiben und mit Einführung des Einzelrichters wären es nur 5 % aller Sachen, die der reinen Kollegialbehandlung unterliegen würden. In diesem Zusammenhang spricht Krüger [37]) von „Luxusrechtspflege", die man betriebe, wenn man für die 5 % die Ueberprüfung durch das Reichsgericht gestatte. Dann könne man auch bei den höchsten Objekten den Einzelrichter entscheiden lassen, womit er sich mit den Forderungen berührt, die schon seit ca. 25 Jahren von Adickes und seinen Nachfolgern erhoben werden.

So zeigt also ein Ueberblick über das Für und Wider der Frage der Ersetzung des Kollegiums beim Landgericht durch den an seiner

---

[31]) Was etwa der von Justizmin. Schmidt mitgeteilten (vgl. S. 17) Ziffer entspricht.

[32]) „Justizreform" S. 33, Anm. 1.

[33]) Jud. I, 109.

[34]) Lehmann, JW. 30, 608.

[35]) Kann, in der Diskussion zu Mügels Vortrag in der Berl. Jur. Ges., vgl. JW. 30, 538.

[36]) Vgl. Fritze, DJZ. 30, 265.

[37]) JW. 30, 606.

Statt urteilenden Einzelrichter in Sachen bis zu 6000 RM ein starkes Ueberwiegen des letzteren sowohl in den Kreisen der Richter wie der Anwaltschaft. Einerseits verspricht man sich von der Neuregelung keinen finanziellen Vorteil, andererseits wird eine Stellungnahme überhaupt abgelehnt, da das fragliche Problem unsachgemäß sei („die Frage, ob der Einzelrichter oder das Kollegium besser entscheide, gehört nicht in ein Sparprogramm", heißt es an einer Stelle). Daß indes die Vorzüge des Einzelrichters gegenüber dem Kollegium zum größten Teil nicht um seiner selbst willen gepriesen werden, sondern zur Begründung einer durch seine Einführung zu erzielenden Ersparnis, bedarf wohl kaum einer Hervorhebung.

§ 7. Um die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit.

Einen hinter der die Frage des Einzelrichters betreffenden Literatur kaum zurückstehenden Umfang nimmt die Literatur zur Frage der Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen von 500 auf 1000 RM (§ 23 Nr. 10; Punkt 1 der preuß. Vorschläge) ein. Dieses Problem berührt hauptsächlich die Belange der Rechtsanwaltschaft, aus welchem Grunde auch die meisten Stimmen von dieser Seite ertönen.

Die Punkte zu 1) und 3) überschneiden sich unter dem gemeinschaftlichen Gesichtspunkt der erhöhten Bedeutung des Einzelrichters im Gegensatz zum Kollegium. Denn für die Werte von 500 bis 1000 RM soll von nun ab der Amtsrichter als Einzelrichter zuständig werden. Die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, also die Abwanderung eines Teils der kleinen Streitwerte der landgerichtlichen Prozesse an die Amtsgerichte, ist in früherer Zeit von der Anwaltschaft befürwortet worden. Dies geschah jedoch vor dem Kriege nicht aus Gründen der Sparsamkeit, sondern es war die Auffassung maßgebend, daß „auf dem Untergrunde des gesamten Wirtschaftslebens der Vorkriegszeit hier die Grenzen des „Bagatellprozesses" lägen, der bei dem ansässigen, festgewurzelten Einzelrichter einer besonders verständigen und verständnisvollen Entscheidung sicher sei[38]). In einer Zeit jedoch, in der alle Staatsbetriebe, einschließlich der Justiz, auf die Erzielung größtmöglicher Ersparnisse eingestellt sind, stehen die Bestrebungen, einen billig arbeitenden Justizapparat ohne eine wesentliche Gefährdung der Güte der Rechtspflege zu erreichen, im Vordergrund.

Zunächst hat man einmal bei der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit die Ersparung einer Anzahl von Rich-

[38]) So Mosler, JW. 30, 684.

tern[39]) im Auge. Da, wenn die Vorschläge Gesetz werden sollten, für die Streitwerte von 500 bis 1000 RM, die nach Mügels Schätzung etwa ein Drittel der gewöhnlichen landgerichtlichen Sachen ausmachten[40]), von nun an an Stelle eines Kollegiums von drei Richtern ein Richter treten würde, so würde das eine wesentliche Verminderung der Zahl der Richter ergeben[41]). Demgegenüber weist aber Volkmar[42]) darauf hin, daß eine Ersparung dabei nicht herauskommen würde, da „auch ohne diese Erhöhung ein einzelner Richter, und zwar der Landrichter, die für den Zuwachs zum Amtsgericht in Frage kommenden Prozesse bearbeiten würde". Die Heranziehung einer großen Anzahl von Prozessen vom Landgericht an das Amtsgericht und die damit verbundene Einschränkung des Tätigkeitsbereichs der letzteren läßt die Frage auftauchen, was aus dem — im Vergleich zu den Verhältnissen in den größeren Städten — geringer beschäftigten mittleren und kleineren Landgerichten werden solle. Dieses Problem beschäftigt die Gemüter der Gegner des Punktes 1 der preußischen Vorschläge stark. Man vermißt allgemein nähere statistische Angaben über die voraussichtlichen Folgen der Zuständigkeitserhöhung für die mittleren und kleineren Land-

---

[39]) Die Justizreform durch Justizabbau ist schon von Adickes befürwortet worden, indem er die Verhältnisse in England heranzog, wo die eigentliche Rechtsprechung in der Hand einiger weniger — gut bezahlter — gesellschaftlich sehr hochstehender Richter liege. Er ging allerdings von der Vergeudung der Richterkraft durch die Häufung dreier Instanzen (Stärkung des Ansehens der I. Instanz!) und der Besetzung der landgerichtlichen Instanz mit drei Richtern (vgl. Grundl., S. 100 ff., 112 ff.) aus. Mügel stellte dagegen in seiner Denkschrift über die „Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform" den Spargedanken in den Vordergrund und wollte eine Verminderung der Richterzahl durch Aufhebung von 500 Amtsgerichten (von im ganzen 600) im preußischen Staatsgebiet erreichen. Die Forderung nach Abbau der Richter wird besonders eindringlich von Schiffer (Dt. J. S. 181 ff.) erhoben. Zugunsten der Erhöhung der Qualität der Richter sei es besser, wenn ihre Zahl nicht groß sei. Bei Adickes finden sich die Worte: Die Qualität entscheidet, und diese wird immer besser, je geringer der Bedarf und je größer infolgedessen die Auswahl (Grundl. S. 115). Und Mügel, der in seiner Denkschrift betont, daß er „nicht nur verbilligen, sondern auch verbessern" wolle, stellt als „wesentliches Ziel einer Justizreform die Gewinnung eines in jeder Hinsicht hochstehenden und seinen wichtigen Aufgaben voll gewachsenen Richterstandes" (Denkschr. S. 2) hin.

[40]) „Justizreform", S. 18. Der Berechnung ist allerdings eine Statistik (aus dem Jahre 1904) zugrundegelegt, der nach den Worten anderer „infolge ihres ehrwürdigen Alters jede Bedeutung genommen" sei. Die Begründung rechnet mit über 40 %.

[41]) Just.Min. Schmidt gibt bei der Besprechung des Just. Etats im preuß. Landtag die Verminderung für dieses Land mit 80 an. Die finanzielle Ersparnis werde — auf die Dauer berechnet — 920 000 RM betragen.

[42]) DJZ. 30, 323.

gerichte [43]), insbesondere wieviel Sachen diesen Gerichten bei Durchführung der Sparpläne entzogen würde. Aber allgemein wird ein Schwinden ihrer Existenzfähigkeit und Existenzberechtigung befürchtet. Denn gerade innerhalb der Wertklassen zwischen 500 und 1000 RM hätten die kleineren Landgerichte eine besonders große Zahl von Sachen [44]). Die Begründung der preußischen Vorschläge enthält nichts darüber, ob eine Aufhebung der kleinen Landgerichte ins Auge gefaßt oder als möglicherweise notwendig erhoben worden ist. Immerhin glaubt der deutsche Anwaltverein in seiner Eingabe an den Reichsjustizminister vom 28. II. 1930 [45]) auf Grund der in der Begründung der Vorschläge gegebenen Statistik vom Jahre 1926 (also vier Jahre zurückliegend!) den Schluß ziehen zu dürfen, auf einen „Eingriff in die Zuständigkeit und Geschäftsverteilung der Gerichte . . ., der von ganz außerordentlicher Tragweite ist". Eine bessere Gestaltung der Gerichtsorgane aber und eine bessere Abgrenzung der Gerichtsbezirke sei Aufgabe einer Gesamtreform, nicht jedoch einer Teilreform. Auf der anderen Seite besteht die Befürchtung, daß durch die Verschiebung in der Zuständigkeit, „einen der größten Krebsschäden der Zivilrechtspflege", nämlich die „schon chronisch gewordene Ueberlastung der großstädtischen Amtsgerichte unheilbar verewigt" wird [47]). Infolge dieser Ueberfüllung könnten die Amtsgerichte naturgemäß nicht so schnell arbeiten. Bei den nicht so stark beschäftigten mittleren und kleineren Amtsgerichten dagegen wäre eine schnellere Erledigung der Sachen gewährleistet [48]). Zudem würde überhaupt eine etwaige Ersparung dadurch erheblich vermindert, daß infolge der durch Wegfall von Gerichten vergrößerten Gerichtsbezirke die Zeugen unverhältnismäßig kostspielige und zeitraubende Reisen machen müßten, um zum Sitze des Landgerichts zu kommen.

Aber nicht das allein sei ausschlaggebend für die Ablehnung der einzuführenden Maßnahmen. Weit mehr ins Gewicht fielen die Nachteile, die die rechtsuchende Bevölkerung durch die Vereinigung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem an Zeit, Geld und Mühe erleiden würden. Durch diese Zusammenlegung würde der örtliche Umfang dieser Bezirke so groß, daß weite Reisen manchmal unvermeidlich seien [49]). Die Leute würden sich dann überlegen, ob eine solche Reise, insbesondere bei kleineren Objekten sich lohne und würden in einer großen Anzahl von Fällen von der Durchsetzung

---

[43]) Vgl. Mosler, JW. 30, 683.
[44]) Oehlschläger, JW. 30, 610.
[45]) Vgl. JW. 30, 1034.
[47]) Levin, DJZ. 30, 725.
[48]) Vgl. Oehlschläger, JW. 30, 610.
[49]) Vgl. das scherzhafte Beispiel von Krüger, JW. 30, 607.

ihres Rechts abstehen. Infolgedessen werde ein erheblicher Rückgang der Prozesse eintreten.

Abgesehen von der möglichen Zusammenlegung mehrerer Landgerichte bedeute die Heraufsetzung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 RM für den einzelnen insofern einen schweren Schlag, als er jetzt mit einem Anspruch im Streitwerte von unter 1000 RM der Entscheidung eines nicht die Rechtsgarantien eines Kollegiums bietenden Einzelrichters ausgesetzt sei. Und 1000 RM seien doch keine geringe Summe! Wenn die Begründung sage, daß „1000 RM nach der Kaufkraft des Geldes gemessen ungefähr dem Satze von 600 entspreche, der in der Vorkriegszeit die Zuständigkeit der Amtsgerichte nach oben abgrenzte“ [50]), so wird dem von Seiten der Rechtsanwälte entgegengestellt, daß — was die Begründung vollkommen übersehe — der gesunkenen Kaufkraft auf der anderen Seite eine ganz außerordentliche Verarmung des Volkes gegenüberstehe [51]). Deshalb bedeute heute, und zwar nicht nur für den Privatmann, sondern auch für den wirtschaftlich Tätigen und das Wirtschaftsunternehmen ein Betrag von 1000 RM außerordentlich viel mehr als ein Betrag von 600 Mark vor dem Kriege. Die sehr beträchtliche Vermögensminderung, welche neuerdings vornehmlich im Jahre 1923 und noch fortdauernd durch die jedes Maß überschreitende Kurssenkung der Anlagewerte entstanden sei, würde ohne Aussicht auf Besserung in absehbarer Zeit den Mangel an Leihgeld, Warenkredit usw., und zwar besonders fühlbar in den größeren Städten, wo der erhöhte Lebensaufwand die Kreditgewährsfähigkeit schmälere, noch verstärken. Infolgedessen würden die Prozesse mit Streitwerten zwischen 500 und 1000 RM wachsen, andererseits bestehe trotz des gesunkenen Geldwerts keine Wahrscheinlichkeit, daß die Prozesse mit höheren, 1000 RM knapp überschreitenden Streitwerte, sich auch nur entfernt so mehren würden [52]).

Diesen Feststellungen gegenüber ist die Bemerkung Fritze's bedeutsam, eine zahlenmäßige Grenze sei immer mehr oder weniger willkürlich, der richtige Maßstab für ihre Regelung sei weder aus gefühlsmäßigen Empfindungen noch aus fiskalischen oder antifiskalischen Erwägungen zu gewinnen, sondern infolge der unlösbaren Verbundenheit von Wirtschaft und Recht müsse man fragen: kann der „Streitgegenstand den höheren Aufwand des landgerichtlichen Prozesses tragen oder kann ihm ohne Schaden für das Rechtsleben die wirtschaftliche Wohltat des Amtsgerichtsprozesses gewährt werden“? [53]). Die gestellte Frage ist in der

[50]) Vgl. auch Mügel, Justizref. S. 19; Stellungn. d. dt. Anw. Vereins z. Nov.entwurf, JW. 30, 3458.

[51]) So auch Heilberg, JW. 30, 681 und fast alle andern.

[52]) Oestreich, JW. 30, 748.

[53]) Fritze, DJZ. 30, 265.

Literatur — entgegen der Ansicht Fritzes — im ersten Sinne entschieden. Der höhere Aufwand eines landgerichtlichen Prozesses werde durch die Gewähr der Rechtsprechung durch eine mit drei Berufsrichtern besetzte Kammer aufgewogen. Die Hinziehung der Prozesse an das Amtsgericht, wo nur ein Richter entscheide, bedeute eine wesentliche Verschlechterung der Rechtspflege[54]) [55]). Diesem Einwand sucht man entgegenzutreten mit der Forderung: Die besten Richter ans Amtsgericht! Infolge der Verringerung der Richterstellen sei die Auswahl größer, und es könnten so die befähigtsten Richter für die Amtsgerichte ausgesucht werden. Dieser ideal erscheinenden Ansicht stehen aber die skeptischen Aeußerungen E. Wolffs und anderer gegenüber, die glauben, daß die Landesjustizverwaltungen nicht über soviel Richter, deren Leistungen den Durchschnitt überragen, verfügen. Dagegen trete aber eine Verschlechterung der Rechtspflege noch infolge einer Tatsache, die in der Hauptsache die Anwaltschaft wegen dieser Maßnahme Sturm laufen läßt, nämlich den mit der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze verbundenen Wegfall des Anwaltszwanges für die innerhalb der Erhöhungssumme liegenden Streitwerte. Beinahe die Hälfte derjenigen Prozesse, die bisher diesem Anwaltszwang unterlagen, würden in Zukunft im Parteiprozeß verhandelt und entschieden werden. Das bedeute insofern eine Beeinträchtigung der Qualität der Rechtspflege, als der Anwaltszwang fördernd auf die Tätigkeit der Gerichte bei der Stoffsichtung und Entscheidungsfindung wirke, und damit zugleich dem rechtsuchenden Publikum diene [56]).

Für heilsam wird der Anwaltszwang bis 1000 Mark aber auch in anderer Richtung gehalten. Prozesse, deren Aussichtslosigkeit für den rechtskundigen Anwalt mit großer Wahrscheinlichkeit feststehen, würden von ihm abgelehnt. Jetzt dagegen, wo die Partei wegen des mit der Anstrengung eines Prozesses verbundenen Risi-

---

[54]) Zu dem Schifferschen Vorschlag, die Amtsgerichtszuständigkeitsgrenze auf 4000 RM festzusetzen, vgl. Gutachten der Hamb. Handelskammer, Justiz IV, 557: der Vorschlag gehe zu weit, da der größte Teil der Handelssachen, der regelmäßig Preisstufen in Höhe von 2000—4000 RM zum Gegenstand habe, der Entscheidung der mit Handelsrichtern besetzten K. f. H. entzogen und lediglich dem Berufsrichter als Einzelrichter unterbreitet würde. Es genüge eine Heraufsetzung auf 2000—2500 RM.

[55]) Die Gründe, die zur Heraushebung der Kollegialgerichtsbarkeit gegenüber der einzelrichterlichen Rechtsprechung angeführt worden sind, sind die gleichen wie bei der Erörterung des Punktes 3 der preuß. Vorschläge des landgerichtlichen Einzelrichters, bei dessen Besprechung im vorhergehenden Kapitel sie eingehend erörtert worden sind. Es kann an dieser Stelle darauf verwiesen werden.

[56]) Vgl. Stellungnahme d. Dt. Anwaltvereins, JW. 30, 1034.

kos den Anwalt sparen wolle und deshalb den Prozeß unmittelbar anhängig mache, würde ein Ansteigen der Prozeßziffer eintreten, das auch das warnende Abraten der das Protokoll der Klageerhebung aufnehmenden Urkundsbeamten nicht abzuschwächen vermöge. Auf der andern Seite steige als Nutznießer dieser Beschränkung das Gespenst des Winkelkonsulententums empor. Es könne nicht verantwortet werden, heißt es in der Stellungnahme des deutschen Anwaltsvereins vom 28. II. 1930, daß die Rechtsuchenden mit für sie außerordentlich wichtigen Prozessen einem Winkelkonsulententum ausgeliefert würden, das, „vielfach ohne Vorbildung und ohne Vertrauenswürdigkeit, jeder wirksamen Aufsicht und Kontrolle entbehrt, das die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten . . . nicht zur Verwirklichung des Rechts, sondern lediglich zum Broterwerb betreibt“ [57]). Die Rechtsanwaltschaft sei nach der deutschen Gerichtsverfassung „als öffentlich-rechtlich gebundener und beaufsichtigter und deshalb notwendig bevorrechtigter Stand, nicht als freies Gewerbe anzusehen, das jeden Wettbewerb zu dulden hätte“. Der Anwaltszwang sei durch zwingende Gründe des Gerichtsbetriebes und der Rechtspflege gerechtfertigt und ein notwendiges Mittel zur Durchführung einer wahren mündlichen Verhandlung [58]). Die Einschränkung des Arbeitsgebietes in Verbindung mit der Bedrohung der Existenzfähigkeit mittlerer und kleinerer Landgerichte würde dahin ausmünden, daß zahlreiche Anwälte dieser Landgerichte zum Abwandern gezwungen würden und vor die Notwendigkeit des völligen Neuaufbaues einer Existenz gestellt würden. Man dürfe, meint Abraham [59]), in der gegenwärtigen Zeit der allgemeinen Not unmöglich die Finanzen des Staates damit kurieren, daß man die wirtschaftliche Existenz der Anwälte vernichte [60]). So ist denn auch der Gedanke aufgekommen, daß mit der als Sparmaßnahme eingeführten Reform in Wahrheit andere Zwecke verfolgt oder mitverfolgt würden, daß letzten Endes der „Beginn der Umstellung der Rechtspflege“ vorliege, der „auch den Richter einmal berühren könne“, und daß das Hinausdrängen des Anwalts den „Ansatz dazu bilde, den Akademiker in seinem Wirkungsbereich innerhalb der Rechtspflege einzuschränken“ [61]). Sollte die Erhöhung aber dennoch eingeführt werden, so müsse man ein „Anwaltsmono-

---

[57]) Stellungn. d. Dt. Anwaltvereins a. a. O.

[58]) Vgl. Levin, DRZ. 30, 121 (ff.) u. die Schriften über die Anwaltschaft (Anm. 60).

[59]) DJZ. 30, 1303.

[60]) Vgl. die eingehenden Schriften von Magnus, Die Notlage der Anwaltschaft; Levin, Schutz der freien Anwaltschaft!

[61]) Fischer, in d. Disk. zu Mügels Vortrag in der Berl. Jur. Ges., JW. 30, 538; vgl. auch M. E. Meyer, ebd. S. 540, Levin JW. 30, 609, Jung, JW. 30, 320; — Held, 3520.

pol" schaffen: Die Partei könne sich, sei es in sämtlichen amtsgerichtlichen Prozessen, sei es in denen mit höherem Streitwert, wie bisher selbst vertreten; wolle sie dies aber nicht, so könne sie sich nur eines Anwalts bedienen[62]). Dies sei, wie Abraham bemerkt[63]), eine Maßnahme, die den Staat nicht das Geringste koste, die Rechtsanwälte aber gleichzeitig in der Grenze des Möglichen vor der Erschütterung ihrer Existenz schütze.

Besondere Bedenken verursache aber der starke Abbruch, den die Anwaltschaften der Oberlandesgerichte infolge der Erhöhung der Amtsgerichtszuständigkeitsgrenze befürchten müßten. Wenn die Landgerichte mehr als 40 % ihrer Sachen verlören, würden die Oberlandesgerichte natürlich annähernd die gleiche Zahl verlieren[64]). Die Oberlandesgerichtsanwälte würden sich nicht mehr auf ihre Tätigkeit beim Oberlandesgericht konzentrieren können, sondern müßten, soweit dies überhaupt möglich sei, andere Tätigkeiten mitübernehmen. Damit endige die Eigenart und der geschlossene Aufbau der Oberlandesgerichtsanwaltschaft. Sie würde ihre bei der „unzureichenden Besetzung der oberlandesgerichtlichen Senate doppelt wichtige Aufgabe" der Förderung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der Wahrung der Kontinuität dieser Rechtsprechung, die sie in hervorragendem Maße erfüllt habe, nicht mehr weiter zu erfüllen imstande sein.

§ 8. Die Heraufsetzung der Berufungs- und Beschwerdesumme in Zivilsachen.

Der Vorschlag 2 der preußischen Regierung geht dahin, die seit der Emminger-Novelle von 1924 geltende Berufungssumme in Höhe von 50 RM auf 300 RM zu erhöhen[65]) und die Beschwerdesumme von 30 (§ 567 Abs. II ZPO.) auf 100 RM heraufzusetzen.

Hiergegen wird eingewandt, daß im Grunde genommen jede Rechtsmittelgrenze der Rechtspflege zuwiderlaufe[66]). Sie möge angehen als Revisionsschranke, um die „für die Rechtseinheit unentbehrliche Aktionsfähigkeit der höchsten Gerichte zu erhalten"[67]). Unvergleichlich bedenklicher sei sie aber dort, wo sie sich praktisch als Beschränkung des Prozesses

---

[62]) Wie das in Oesterreich der sogen. relative Anwaltszwang vorsieht, vgl. Abel, JW. 30, 3532.

[63]) a. a. O.

[64]) So E. Wolff, JW. 30, 3465.

[65]) So schon von Adickes (1906) gefordert, vgl. Grundl. S. 137 f.; später von Schiffer in seinem „Entw. eines Ges. z. Neuordnung d. dt. Rechtswesens", § 37.

[66]) Mendelssohn-Bartholdy, Jud. II, 35.

[67]) Kisch, JW. 30, 602.

auf eine Instanz auswirke. Denn hier komme sie hinaus auf eine Abschneidung jeder Nachprüfung der möglicherweise unrichtigen Entscheidung. Die Abschneidung der Berufung des erstinstanzlichen Urteils eines Kollegiums (z. B. Arb.Ger., Mieteinigungsämter) sei leichter zu ertragen, als die eines von einem Einzelrichter gefällten. Da nach den vorliegenden Statistiken weit mehr als drei Viertel aller Amtsgerichtssachen der Berufung entzogen würden, so führe das — da ja die Amtsgerichtsprozesse die erdrückende Mehrheit aller Zivilprozesse darstelle — dazu, daß für die meisten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Zweiinstanzensystem praktisch ausgeschaltet würde. Bei den Amtsgerichten mache sich das Bedürfnis nach einer zweiten Instanz besonders lebhaft fühlbar, da hier der Einzelrichter entscheide, der, eben wegen seiner Vereinzelung, dem Irrtum leichter ausgesetzt erscheine, weil ferner die Parteien vielfach auf anwaltliche Vertretung und auf die damit verbundene Gewähr zweckmäßiger und erschöpfender Prozeßführung verzichtet haben. Vor dem Kriege seien die Berufungen ohne Wertgrenze möglich gewesen [68]). Im Kriege geschaffen, zog die Berufungsgrenze ihre Rechtfertigung aus dem Richtermangel der Kriegszeit. Nach Fortfall dieser Ursache hätte sie verschwinden müssen [69]). Sie hielt sich aber in der immerhin „bescheidenen Grenze" von 50 Mark.

Was nun die Gefahr einer Erhöhung der Berufungsgrenze für die rechtsuchende Bevölkerung betrifft, so ist eingangs schon die vielfach gehegte Befürchtung hervorgehoben, das Publikum möchte infolge der Abschneidung von Rechtsmitteln bei niedrigen Objekten der Rechtsgarantie der Richtigkeit von Entscheidungen beraubt sein. In der Begründung der preußischen Vorschläge liest man jedoch, daß es ernsten Bedenken unterliege, wenn der Staat den Rechtsuchenden für die Verfolgung ihrer Ansprüche auch bei ganz kleinen Objekten Rechtsmittel zur Verfügung stelle. Dieser Behauptung gegenüber wird — genau so wie bei der Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte — die außerordentliche Verarmung des Volkes hervorgehoben, daß eben jetzt ein Betrag von mehreren hundert Mark keine Bagatelle mehr sei. Man bedenke nur, daß sehr viele Menschen in Deutschland ein Wocheneinkommen von noch unter 50 RM hätten [70]). Nach den Angaben eines Aufsatzes in der „Vossischen Zeitung" vom 18. XI. 1930 [71]) hatten von 32,5 Millionen Erwerbstätigen ein Einkommen unter 200 RM monatlich 29,5 Millionen und 16 Millionen unter 100 RM. Nur 2,5 Millionen verdienten zwischen 200 und 500 RM. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet

[68]) Mügel, Justizreform, S. 25 ausführl.

[69]) Mosler, JW. 30, 685.

[70]) Vgl. Stellungn. d. Preuß. Richtervereins, DJZ. 30, 1505. (= JW. 30, 3528).

[71]) Dr. Hans-Siegfried Weber, „Die Proletarisierung des Mittelstandes".

erscheint die Aeußerung Kischs, der sich in besonders heftigen Worten gegen diesen Punkt der preußischen Vorschläge wendet, berechtigt: die Erhöhung der Berufungssumme trage unsozialen Charakter [72]). Der Amtsgerichtsprozeß, führt Kisch aus, sei der Prozeß des „kleinen Mannes". Trotz gegenteiliger Meinung müsse man dabei bleiben, daß bei den meisten Amtsgerichtsprozessen wenigstens die eine Partei den minderbemittelten Bevölkerungskreisen angehöre. „Wenn nun gerade für die Prozesse dieser Schichten der Gesetzgeber eine einzige Instanz für gut genug hält, so bedarf es keines psychologischen Scharfsinnes, um zu erkennen, wie leicht hier der Eindruck entstehen kann, als ob der Staat geneigt wäre, die besseren Rechtseinrichtungen zum Privileg der begüterten Volkskreise zu machen."

Daß ein solcher Anschein besteht, ist wohl kaum zu bezweifeln. Aber der Grund des Ausschlusses der Berufung ist nun einmal die Ersparnis. Maßgebend ist die Erkenntnis, daß der Wert, um den in der Berufungsinstanz gestritten wird, den hiermit verbundenen Aufwand von Kosten nicht lohne, und daß es „daher im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung liegt, die Zulässigkeit der Berufung von einem Mindestmaß der Beschwerdesumme abhängig zu machen" [73]). Durch die vorgeschlagene Maßnahme erhofft sich der preußische Staat [74]) eine Verminderung der Richterzahl um 94, an anderen Kräften um 142. Die jährliche Minderausgabe würde — auf die Dauer berechnet — 1,440 Millionen RM betragen. Diese Ersparnis vermag jedoch die Gegner des Vorschlags nicht zu versöhnen. Der finanzielle Vorteil sei durch die mit der Einführung der Erhöhung eintretende praktische Beseitigung der II. Instanz für die niedrigen Werte viel zu teuer erkauft.

Mit der Erhöhung der Berufungssumme werde aber noch ein anderer Vorteil erreicht, meinen die Verteidiger dieses Punktes. Es werde eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens I. Instanz eintreten, wenn die Parteien wüßten, daß die Entscheidung des Richters eine endgültige sei. Der Richter habe dann eine ganz andere Einwirkung in Bezug auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits [75]). Anderen erscheint diese Einwirkung des Richters jedoch weniger „gütlich", sondern sie denken an die „zahllosen Fälle, in welchen der Hinweis auf das Fehlen der Berufung als Druckmittel auf die Vergleichsbereitschaft der Parteien ausgenutzt worden ist". Fritze [76]) sieht diese Gefahr als nicht so bedrohlich an wie die Versuchung für

[72]) JW. 30, 603.
[73]) Mügel, Justizreform, S. 24.
[74]) Vgl. Justizmin. Schmidt im preuß. Landtag, JW. 30, 1129.
[75]) Mügel, Justizref. S. 26.
[76]) DJZ. 30, 266.

die Parteien, an die hartnäckige Verfolgung zweifelhafter Ansprüche von geringem Wert unverhältnismäßige Opfer an Zeit, Geld und Kraft zu wenden.

Die Erhöhung der Berufungssumme biete aber nicht nur Nachteile für die Bevölkerung, sondern es bestehe eine große Gefahr für das Ansehen der Gerichte selbst und ihrer Richter. Denn da die Prozesse mit Streitwerten, die unter der Berufungsgrenze liegen, in der höheren Instanz nicht nachprüfbar seien, ergebe sich die Möglichkeit, daß bei zwei vollkommen gleich liegenden Sachen, deren einer Streitwert die Berufungsgrenze überschreite, die Entscheidung des diese Sache aburteilenden Gerichts in der II. Instanz abgeändert wird, während das bei der anderen, deren Streitwert die Berufungssumme nicht erreicht, ausgeschlossen ist. Solche widersprechenden Entscheidungen, die dem Ansehen der Gerichte schädlich sind, würden sich mit Durchführung des Punktes 2 der preußischen Vorschläge zahlenmäßig vermehren.

Es sei auch keineswegs richtig, daß etwa das Ansehen des Amtsrichters durch Beschränkung der Berufung bestärkt werde. Durch eine richtige Entscheidung, die von der höheren Instanz bestätigt wird, könne seine Stellung nur gefestigt werden. Durch die Aufhebung einer unrichtigen Entscheidung aber werde diese Stellung weniger gefährdet als durch das ohnmächtige Gefühl einer Partei, gegenüber seinem (wirklich oder vermeintlich) falschen Urteil wehrlos zu sein [77]).

Zur Begründung der Erhöhung von 50 auf gerade 300 RM. wird auf das arbeitsgerichtliche Verfahren verwiesen [78]), wo die Berufungsgrenze auch 300 RM. betrage (§ 64 AGG.). Dem hält man aber entgegen [79]), daß sich einmal beim arbeitsgerichtlichen Verfahren die Zulässigkeit der Berufung nicht nach dem Wert des Beschwerde- sondern des Streitgegenstandes bestimme. Sodann entscheide hier ein Kollegialgericht, dessen eines Mitglied Standesgenosse sei. Außerdem beruhe der Arbeitsrechtsstreit im wesentlichen auf einem typischen Tatbestand von großer Einfachheit, der sich nicht „mit dem bunten Bilde des bürgerlichen Rechtsstreits mit seiner Fülle aller Vertragsmöglichkeiten des unerschöpflichen Lebens“ vergleichen lasse [80]).

Das arbeitsgerichtliche Verfahren wird noch in anderer Beziehung als Vorbild hingestellt. Nach dem AGG. ist es möglich, daß Prozesse, bei denen der Streitwert die Berufungssumme nicht erreicht, wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung trotz Fehlens der Be-

---

[77]) Vgl. Kisch, JW. 30, 603.
[78]) Vgl. Krücke, JW. 30, 26.
[79]) Vgl. J. Goldschmidt, JW. 30, 3523.
[80]) Mosler, JW. 30, 685.

rufungssumme für rechtsmittelfähig erklärt werden können. In den preußischen Vorschlägen ist zwar eine dahingehende Bestimmung enthalten [81]), man hat sie jedoch später fallen lassen, nachdem auch in dem Gesetzentwurf vom November 1930 eine Erhöhung der Berufungsgrenze von nur 100 RM. vorgesehen war [82]).

In diesem Zusammenhange soll noch kurz auf einen Vorschlag eingegangen werden, der sich in dem Schiffer'schen „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens" findet und sich auf die Unklagbarkeit kleinster Objekte bezieht. In § 32 seines Entwurfs stellt Schiffer den Satz auf: „Vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld und Geldeswert die Summe von 10 RM. nicht übersteigt, können weder durch Klage noch durch Widerklage geltend gemacht werden, es sei denn, daß an der Entscheidung ein öffentliches oder grundsätzliches Interesse besteht". Wann im Einzelfalle ein solches „öffentliches" oder „grundsätzliches" Interesse besteht, erscheint den Gegnern dieser Neuerung nicht ganz klar. Wenn Schiffer behauptet, der Begriff des „öffentlichen" Interesses sei „in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft längst bekannt und anerkannt" und könne „im Einzelfall durchaus scharf abgegrenzt werden" [83]), so wird ihm das (unter Hinweis auf Art. 151, 153, 163 Weim. Verf.) bestätigt [84]). Man könne jedoch das gleiche von dem Begriff des „grundsätzlichen" Interesse nicht behaupten. Einesteils könne das grundsätzliche Interesse vielleicht schon unter das öffentliche gerechnet werden, insofern als es Fälle gäbe, „an deren Entscheidung deshalb ein öffentliches Interesse besteht, weil Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten sind", andererseits bereite aber die Feststellung Schwierigkeiten, wann ein solches Interesse vorliege. Dies zu beurteilen sei Sache des Rechtspflegers [85]). Es erscheine fraglich, ob dieser in jedem Falle ohne weiteres das grundsätzliche (oder öffentliche) Interesse entdecke. Habe er das Vorliegen dieser Tatsache festgestellt, so komme noch die nähere Bezeichnung des öffentlichen oder grundsätzlichen Interesses hinzu, „eine Aufgabe, der vielleicht nicht jeder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts bei der protokollmäßigen Aufnahme der Klage gewachsen sein wird" [86]).

---

[81]) Vgl. Krücke, JW. 30, 26.

[82]) die aber gleichwohl in der Notverordnung v. 1. XII. 30 keine Verwirklichung fand.

[83]) „Dt. J." S. 209.

[84]) Vgl. Kleinfeller, Jud. II, 120.

[85]) Vor ihn gehören ja nach dem Sch.'schen Entwurf (§ 7 Abs. III) die geringfügigen Sachen.

[86]) Kleinfeller, a. a. O.

Anerkennung findet der Schiffer'sche Vorschlag bei Philippi[87]), der ihn einen „vortrefflichen Vorschlag" nennt, von dem eine „sehr erhebliche Erleichterung bei den Amtsgerichten" zu erwarten sei. Jeder Prozeß über kleinste Objekte bringe notwendig soviel Zeitverlust, Aerger und Kostenrisiko mit sich, daß er auch für den Minderbemittelten unwirtschaftlich sei, ganz abgesehen davon, daß er den Staat in nicht zu rechtfertigender Weise belaste. Dem Bedenken gegenüber, daß solche Bestimmungen von arglistigen Schuldnern ausgenützt werden können, kleinere Beträge im Vertrauen auf deren Klaglosigkeit nicht zu bezahlen, verweist Philippi auf die Möglichkeit der Abtretung von Forderungen an Inkassobüros, Rechtsschutzvereine etc., die, nachdem die Summe der Forderung über 10 RM. betrage, diese dann einklagen könnten. Ob dieser Weg oft gegangen werden würde, kann hier nicht entschieden werden. Sicher ist aber, daß eine Gefahr nicht besteht, die Ferge[88]) zu sehen glaubt, nämlich, daß von nun an alle Schuldner sich damit begnügen würden, ihre Schulden bis auf 10 RM. abzuzahlen. Der Gläubiger könnte ja sein Einverständnis unter Zurückweisung der Teilzahlung verweigern[89]).

Auf gegnerischer Seite bietet noch eine andere Tatsache Anlaß zu schweren Bedenken. Mit Gesetzwerdung dieser Maßnahme würde mittels einer prozessualen Maßregel ein „tiefer Eingriff in das materielle Recht vorgenommen"[90]). Die Klagbarkeit sei stets stillschweigend als begriffsnotwendige Eigenschaft des subjektiven materiellen Rechts unterstellt und werde nur in Ausnahmefällen vereint. (Ohne die Befugnis der Geltendmachung ist bekanntlich kein Recht denkbar). Würden demnach Ansprüche über Geldwerte unter 10 RM. nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden können, so sei damit ausgedrückt, daß es unter einem Geldwert von 10 RM. kein zivilrechtliches Unrecht gebe[91]). Alle Normen des bürgerlichen Rechts würden nur auf Verhältnisse wirken, deren Gegenstand den Wert von 10 RM. übersteigt, es sei denn, daß für die Entscheidung einer Streitsache unter 10 RM. noch Umstände hinzutreten, die ein öffentliches oder grundsätzliches Interesse an der Entscheidung begründen[92]). Im Strafrecht dagegen bleibe die Handlung (etwa die Wegnahme von 5 RM.) verantwortlich, so daß sich daraus der Zwiespalt ergebe, daß dieselbe Tat strafrechtlich als rechtswidrig erscheine, zivilrechtlich dagegen nicht.

---

[87]) Jud. I, 111 ff.

[88]) Ferge, D. Schiffersche Entw., S. 27.

[89]) So auch Kleinfeller, Jud. II, S. 125, Anm. 1.

[90]) Ueber die Wirkungen auf d. Gebiete d. Prozeßrechts vgl. Kleinfeller, Jud. II, S. 121 ff.

[91]) Vgl. Langenbach, LZ. 30, 301.

[92]) So Kleinfeller, Jud. II, 120.

So nützlich der Schiffer'sche Vorschlag sich auch auf die Tätigkeit der Gerichte, die nicht mit den Streitigkeiten um kleinste Objekte behelligt werden, auswirken mag, so wird doch allseits auf die Zurücksetzung der Aermeren, denen diese Werte manchmal doch sehr viel bedeuten, gegenüber den Begüterten hingewiesen. Einige (z. B. Baumbach)[93]) halten die Maßregel überhaupt für überflüssig, da schon nach geltendem Recht „ein vernünftiger Amtsrichter solche Prozesse im Bagatellverfahren (§ 20 EntlVO.) sehr rasch erledigen" würde.

§ 9. Zur Frage des sogenannten Reiserichters.

Der vierte Vorschlag der preußischen Regierung geht dahin, durch Aenderung des § 22 GVG. die Möglichkeit zu schaffen, daß künftig ein Amtsrichter gleichzeitig mehreren Amtsgerichten angehören kann und ferner durch Aenderung des § 58 GVG. zu erreichen, daß die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden können, auch die Entscheidung in Zvilisachen in gleicher Weise wie gegenwärtig die Entscheidung in Strafsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zu übertragen.

Der in diesen Vorschlägen (als praktische Konsequenz) u. a. enthaltene Weg zu einer Zusammenlegung von Gerichten ist alt. Schon Adickes schlug zwecks Richterersparung und Entlastung der Landgerichte eine Zusammenfassung der Amtsgerichte eines preußischen Kreises oder eines ähnlichen Bezirks vor mit der Maßgabe, daß nur ein Amtsgericht, regelmäßig das Amtsgericht der Kreisstadt, für den ganzen Kreis (mit beträchtlich erweiterter Zuständigkeit) betraut werde[94]). Die Gesetzgebung tritt später im selben Sinne ein, indem durch das Gesetz vom 1. VII. 1909 in § 58 GVG. die Vorschrift eingefügt wurde, daß Mitglieder der Landgerichte gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke der Landgerichte sein könnten. Die VO. ü. GV. und StrRpflege vom 4. I. 1924 bestimmte dann weiter, daß auch die Mitglieder und Direktoren der Landgerichte zugleich zu Amtsgerichtsräten ernannt werden könnten. Von dieser Möglichkeit ist ausgiebig Gebrauch gemacht worden, so daß am 1. X. 1926 von 1799 Langerichtsmitgliedern fast die Hälfte Doppelrichter waren. Einen neuartigen Vorschlag zum Zwecke der Gerichtsentlastung und Richterersparung brachte Schiffer mit seiner Forderung, der Ersetzung der Vierzahl der deutschen Gerichte — Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht — durch eine Dreizahl[95]). Er war bereits am 14. XI. 1923 als

[93]) DJZ. 28, 288.

[94]) Grundl. S. 136, 157 f.

[95]) Der Mügelsche Vorschlag (Denkschrift S. 49 f.) der Ersetzung einer großen Zahl von AG.en durch sogen. Friedensgerichte hält an einer Vierteilung der deutschen Gerichte fest.

Antrag Schiffer dem Reichstag zugegangen [96]) und bezeichnet als „Entwurf eines ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Rechtswesens". § 1 lautet: „Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Bezirksgerichte, durch Obergerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt". Diese Regelung hat jedoch starken Widerstand gefunden, insbesondere da sie — wie Schiffer zugibt [97]) — die Aufhebung zahlreicher kleiner Amtsgerichte unvermeidbar mache [98]) und den Instanzenzug von gegenwärtig drei Instanzen auf grundsätzlich zwei beschränke [99]). Was die Gefahr der Aufhebung kleiner Amtsgerichte betrifft, so ist hierin ein Unterschied zu den von der preußischen Regierung gemachten Vorschlägen nicht zu erblicken. Denn die Aufhebung einzelner kleiner Amtsgerichte wird sich als Folge dieser Vorschläge, insbesondere des hier zu erörternden Vorschlags Nr. 4 ergeben. Wie das möglich ist, und welche Gefahren darin gesehen werden, werden die folgenden Ausführungen zeigen.

Als Erläuterung des preußischen Vorschlags betreffend die Aenderung der §§ 22 und 58 GVG. fügt der diese Vorschläge verkündende Vertreter des preußischen Finanzministeriums [100]) hinzu: zur besseren Durchführung der Kleinen Justizreform. Hiermit ist neben dem Hauptzweck der Aenderungen (Erzielung von Ersparungen) auch die andere Tendenz festgestellt, nämlich die Erweiterung des Kreises der durch Rechtspfleger wahrzunehmenden Geschäfte. Wenn auch die Aufhebung derjenigen Amtsgerichte, an denen der nunmehr mehrere Amtsgerichte betreuende Amtsrichter seinen Wohnsitz nicht hat, keineswegs beabsichtigt ist [101]), so erhebt sich doch die Frage, was mit diesen Gerichten geschieht. Von den Gegnern des Vorschlags wird eine Entfremdung zwischen Volk und Richter zum Schaden einer geordneten Rechtspflege befürchtet [102]). Der umherreisende (Reise-, Pendel-) Richter würde nicht das Vertrauen der eingesessenen Bevölkerung genießen können, er würde nirgendwo festwurzeln, „warm" werden. Denn gerade bei den kleinen Amtsgerichten — und nur bei diesen — komme der Amtsrichter mit den Einwohnern zusammen. Hier sähen sie „nicht nur den strafenden und verurteilenden Richter, sondern . . . einen Mann, der ihnen auch in vielen anderen, nicht streitigen, Rechtsverhältnissen helfend zur Seite

---

[96]) Drucks. d. RT. Nr. 6310.

[97]) „Dt. J." S. 349.

[98]) Vgl. hierzu Philippi, Jud. I, S. 105 f.; Mendelssohn-Bartholdy, Jud. II, S. 40.

[99]) vgl. Walsmann, Jud. II, S. 58 f.

[100]) Krücke, JW. 30, 26.

[101]) Vgl. Justizmin. Schmidt im preuß. Landtag i. d. Sitzg. v. 25. III. 1930 (JW. 30, 1129 zu 4).

[102]) LG. Präs. Mosler, DRZ. 30, 88.

steht“ [103]). Die höheren Gerichte seien dem Volke fremd; hier könne es nicht selbst auftreten, sondern müsse sich der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen. Das Wesentlichste aber sei, dem Publikum den Weg zum Richter nicht zu erschweren. Und die Gefahr, daß dies Wirklichkeit werde, bestehe in hohem Maße. Besonders zeige sich das bei dem „nicht seltenen und recht bedeutsamen“ Fällen schnellen Rechtsschutzbedürfnisses wie Arrest, einstweilige Verfügung, etc., wo der Zustand nach der geplanten Neuordnung infolge schwieriger Erreichbarkeit des Prozeßrichters einer Rechtsverweigerung nahekomme [104]). In Zeiten „überreichlicher ‚Vertrauenskrisen‘“ sei das vornehmlich zu erwägen. Der oberste Grundsatz sei doch immer die Erhaltung der Güte der Rechtspflege im Interesse der rechtsschutzsuchenden Staatsbürger.

Im preußischen Landtag wurde Anfang 1929 ein Antrag der Deutschen Volkspartei auf Abänderung des § 22 GVG. in demselben Sinne, wie es jetzt die preußische Regierung vorgeschlagen hat, vom Rechtsausschuß mit großer Mehrheit angenommen und, wie es in dem Bericht heißt [105]), im Landtag allseitig begrüßt, da „die Durchführung des Antrags die Aufhebung (kleiner Amtsgerichte) in weitestem Umfang verhindern“ könne. Gerade die Bedeutung der kleinen Amtsgerichte für eine volksnahe Rechtsprechung wird in der Literatur eindringlichst hervorgehoben. Man vergleiche den Aufsatz von Amtsgerichtsrat Mayer „Die große Bedeutung des kleinen Amtsgerichts“ [106]). Hebe man indes die kleinen Amtsgerichte auf, was insbesondere durch die Einführung der Aenderung des § 58 GVG. möglich werde, so würde die geringe Verbilligung, die durch die Einsparung einer Anzahl von Richtern erzielt würde, wieder aufgewogen durch erhöhte Zeugengebühren, die durch die weiteren Wege zum Gerichtsort notwendig seien, durch Kosten für Ortsbesichtigungen, auswärtige Termine und dergleichen [107]). Die Richter, die nicht Spruchrichter seien, würden leicht der Gefahr ausgesetzt sein, als Richter minderer Qualität und minderen Ranges betrachtet zu werden, sei es von der Bevölkerung, sei es innerhalb der Gerichte [108]). Der Vorwurf der Unterbeschäftigung kleiner Amtsgerichte sei meist unberechtigt. Handle es sich aber um wirklich nicht lebensfähige Amtsgerichte, so solle man sie ruhig aufheben [109]). Denn die Geschäfte, die der Richter infolge seiner Abwesenheit nicht selbst erfüllen könne, würden vom Rechtspfleger wahrgenommen. Dieser sei

---

[103]) Jung, JW. 28, 1921.
[104]) Rechtsanw. Mosler, JW. 30, 685.
[105]) Vgl. DJZ. 29, 225 f.
[106]) DRZ. 29, 7 f.
[107]) Vgl. Hawlitzky, JW. 28, 1922.
[108]) Heilberg, JW. 30, 682.
[109]) Vgl. z. B. Jung, JW. 30, 520.

aber zu ihrer Erledigung mindergeeignet [110]). Zwar ist die Aenderung des § 22 GVG. u. a. auch als eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Rechtspfleger gedacht [111]), im Vordergrunde steht jedoch der Gewichtspunkt der Ersparung einiger Richterstellen durch die Mitverwaltung kleinerer Amtsgerichte durch Nachbargerichte [112]).

Der Uebergang der andernfalls vom Richter des kleinen Amtsgerichtes wahrgenommen Geschäfte auf den Rechtspfleger würde noch an Umfang zunehmen, wenn infolge der Aenderung des § 58 GVG. einzelnen Amtsgerichten die Spruchtätigkeit in Zivilsachen — wie es gegenwärtig schon der § 58 GVG. für Strafsachen zuläßt — gänzlich genommen und bei den anderen konzentriert werden könnte. Die von dieser Maßnahme getroffenen Gerichte würden dann lediglich das Grundbuchwesen und die sonstigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen haben [113]). Diese Tätigkeit würde dann, sofern sie nicht so gering sei, daß das nun nicht mehr lebensfähige Amtsgericht lieber aufzuheben wäre [114]), von Rechtspflegern wahrgenommen werden [115]). Ueber die Vorzüge dieser Konsequenz sind die Meinungen wieder sehr geteilt. Während von der Regierung nahestehender Seite (— man kann das wohl behaupten; denn Fritze, auf dessen Ansicht hier Bezug genommen wird [116]), war Staatssekretär im preußischen Justizministerium —) hierin keinerlei Gefahr für die rechtssuchende Bevölkerung gesehen wird, im Gegenteil „dem alltäglichen Kleinverkehr der Gerichtseingesessenen mit einem tüchtigen, bodenständigen Rechtspfleger besser gedient sein kann, als mit einem schwachen, oder zwar tüchtigen, aber bald aus der Enge der Kleinstadt in die Mittel- oder Großstadt strebenden Amtsrichter“ [117]) erscheint auf der anderen Seite, insbesondere bei der von der Aufhebung der kleineren Amtsgerichte betroffenen Anwaltschaft die Gefahr sowohl für das Ansehen der Gerichte [118]) wie für die Existenz der daran tätigen Anwälte, die jetzt überhaupt keine Erwerbsmöglichkeit mehr sähen, eine sehr große zu sein. Einmal bedeute es

---

[110]) Heilberg, JW. 30, 683.

[111]) Vgl. auch d. Bericht aus dem preuß. Landtag in DJZ. 29, 225 f.

[112]) Vgl. hierzu d. Mügelschen Vorschlag der Einrichtung von Friedensgerichten (Denkschr. 1919, S. 114 ff.). Dazu Schiffer, „Dt. J.“ 346 f.

[113]) Vgl. auch Krücke a. a. O.

[114]) Jung, JW. 30, 521.

[115]) Krücke, Die Justiz II, 1927, S. 440, schlägt vor, die Verwaltung dieser Stellen durch andere nichtrichterliche Beamte besetzen zu lassen, etwa „Bezirksnotare“, die keine Rechtsanwälte, sondern nur Notare sein würden, und hierbei würde man in erster Linie die Rechtsanwälte berücksichtigen, die durch die Zusammenlegung von Gerichten betroffen würden.

[116]) DJZ. 30, 267.

[117]) So auch Schiffer, „Dt. J.“ 351; Krücke a. a. O. S. 446.

[118]) LG. Präs. Mosler, DRZ. 30, 88 zu 4.

eine beträchtliche Ansehensminderung der Gerichte insofern, als diesen jetzt auch die zivile Spruchtätigkeit genommen werde, zum anderen besäße der nun an die Stelle des rechtsgelehrten Richters tretende [119]) Rechtspfleger nicht die richterliche Unabhängigkeit [120]) trotz aller Versuche, die Vorbildung zu verbessern [121]) — es werden die anerkennenswerten Leistungen dieser „mit höchster Exaktheit und Pflichttreue arbeitenden" Beamten hervorgehoben [122]) —, fehle ihm auch eine gründliche wissenschaftliche und ebenso sorgfältige allgemeine Bildung, was beides nicht „von heute auf morgen" erworben werden könnte [123]).

Die in Aussicht genommenen Experimente verbürgten aber auch nicht einmal die Erzielung wirklicher Ersparnisse. Denn was hauptsächlich eingespart würde, sei der Unterschied zwischen einem Richter- (Assessoren-) Gehalt und dem eines Beamten der Justizobersekretarslaufbahn. Dieser Unterschied sei aber nicht groß [124]); auch würde das keine Gesamtersparnis ergeben, da es „nicht klar" sei, ob nicht die gemachten Ersparnisse durch Anbau von Angestellten wieder wettgemacht würden [125]). Dazu komme noch die begreifliche Forderung der Justizamtmänner nach Erhöhung ihres Gehalts, wenn ihre Wünsche bezüglich besserer Vorbildung erfüllt würden. Krücke [126]) errechnet unter Abzug der „im Wesentlichen einmaligen" Ausgaben für notwendig werdende Ergänzungsbauten, Versetzung von Beamten etc. und einer geringen Erhöhung des für Zeugengebühren aufzuwendenden Betrages eine wesentliche Verminderung sowohl der dauernden persönlichen wie der dauernden sachlichen Ausgaben der Justizverwaltung, so daß „dadurch die gesamten Mehrausgaben nicht nur ausgeglichen, sondern darüber hinausgehend noch Ersparnisse gemacht" würden. Demgegenüber wird jedoch die Bedeutungslosigkeit dieser Ersparnis insofern hervorgehoben, als ein nicht geringer Teil des Ersparten durch die nun entstehenden Mehraufwendungen für Reisekosten und Zeitverlust der Parteien, Zeugen, Rechtsanwälte und Sachverständigen wieder zugesetzt werden müsse. Auch koste die Abhaltung auswärtiger Termine und etwaiger Ortsbesichtigungen Geld. Schließlich müsse ja auch der Reiserichter selbst reisen, was er natürlich nicht aus seiner eigenen Tasche bestreiten könne.

Besonders bedenklich erscheinen aber die Folgen — darauf wird immer wieder hingewiesen — für die Bevölkerung der Orte

[119]) Jung, JW. 30, 520.
[120]) Heilberg, a. a. O.
[121]) Ueber diese Versuche vgl. ausführl. § 12.
[122]) Kann, JW. 30, 688.
[123]) Rechtsanw. Mosler, JW. 30, 686.
[124]) Hawlitzky, JW. 28, 1923; Jung ebd. 1922.
[125]) Jung, JW. 30, 520.
[126]) Krücke, a. a. O. S. 441.

mit Gerichten, denen jede Spruchtätigkeit in Zivil- und Strafsachen entzogen ist. Wenn auch bei der seit 50 Jahren bestehenden, kaum veränderten Organisation der Gerichte die inzwischen eingetretene Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Verkehr des Einzelnen mit dem Gericht wesentlich vereinfacht habe [127]), so solle man sich doch sehr wohl hüten, dem Publikum durch solche Maßnahmen wie die vorgeschlagenen den Weg zum Gericht zu erschweren. Man solle ihm den Weg offen halten und es solle in seinen kleinen und großen Nöten direkt zum Richter kommen können [128]). Andernfalls bedeute das eine große Gefahr für das jeder Rechtspflege überhaupt so wesentliche Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Richter.

§ 10. Die Kürzung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.

Der fünfte und letzte Punkt der preußischen Vorschläge, die Zurückführung der Gebühren der Rechtsanwälte in Armensachen auf den Stand, wie er vor dem 1. IV. 1929 in Geltung war, stößt naturgemäß bei der Anwaltschaft auf den heftigsten Widerstand. Die einzuführende Maßnahme wird von den Rechtsanwälten als eine Sondersteuer ihres Standes gewertet. Da nach den Worten des Ministerialrats Krücke [129]) dieser Vorschlag „vom finanziellen Standpunkt aus der wichtigste“ ist, tritt die Tatsache, daß er ausnahmslos nur die Anwälte (und hier zum großen Teil gerade die minderbemittelten) trifft, besonders stark hervor. Wenn auch andere Berufe angesichts der Finanznot von Reich, Ländern und Gemeinden zu starken Opfern herangezogen würden (so klingt es aus den Kreisen der Anwaltschaft), wenn insbesondere die Beamten sich ein Notopfer in Form eines prozentualen Abzugs von ihren Gebühren gefallen lassen müßten, so sei diese Maßnahme gegenüber der Anwaltschaft unberechtigt; denn die Anwaltschaft habe ihrerseits „solche Opfer in außerordentlich weitem Umfang bereits übernommen und geleistet“ [130]). Von der Regierungsseite [131]) wird darauf hingewiesen, daß vor 1919 in Armensachen überhaupt keine Vergütung gezahlt worden sei. Das sei vor allem mit der Vergünstigung, die den Anwälten infolge Bestehens des Anwaltszwanges zuteil wurde, gerechtfertigt. Im Jahre 1919 sei man trotz Weiterbestehens des Anwaltszwanges dazu übergegangen, den Armenanwälten ihre Auslagen zu erstatten, und auf Grund des (später mehrfach geänderten) Reichsgesetzes vom 6. II. 1920 (RGBl. S. 103), sei auch die Zahlung von

---

[127]) So Schiffer, „Dt. J.“ 352, f.
[128]) Vgl. Jung, JW. 28, 1922.
[129]) Krücke, JW. 30, 26.
[130]) Vgl. Stellungnahme d. Dt. Anwaltvereins JW. 30, 3460 f.
[131]) Vgl. Krücke a. a. O.

Gebühren aus der Staatskasse eingeführt worden. Durch das RGes. vom 20. XII. 1928 (RGBl. S. 411; in Kraft seit 1. IV. 1929) seien die Gebühren wesentlich erhöht worden, sodaß zum Beispiel in den mittleren Wertstufen die Armenanwaltsgebühren zur Zeit etwa 70 % der normalen Gebühren betrügen. Die jetzt vorgeschlagene Herabsetzung der Gebühren auf die Sätze vor dem 1. IV. 1929 würde die Anwälte auf etwa 40 % der normalen Gebühren stellen. Diese Regelung sei erforderlich, da (so erklärt der preuß. Justizmin. Schmidt im Landtag) [132]) etwa ein Viertel der Einnahmen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, die 1929 ca. 71 Millionen RM betrugen, für Armenanwaltsgebühren verwendet würden. Eine solche Summe (etwa 21 Millionen RM; das sind fast 10 % des Staatszuschusses!) ergäbe sich, wenn man bedenke, daß der aus der Staatskasse an Armengebühren und Auslagen bezahlte Betrag im Jahre vor der Erhöhung (1928) 10,6 Millionen Mark betragen habe und sich seitdem ungefähr verdoppelt habe. Belaufe sich der staatliche Aufwand bei ca. 10 000 preußischen Rechtsanwälten auf etwa 2100 RM pro Anwalt, so könne eine Gesamtersparnis von jährlich etwa 11 Millionen Mark erzielt werden [133]).

Bei den Reichstagsverhandlungen zum Justizetat von 1930 [134]), in deren Verlauf die Auseinandersetzungen über die Armenrechtsgebühren einen breiten Raum einnahmen, wurde geltend gemacht, daß die augenblicklich geltenden Bezüge im Jahre 1928 im Wege des Kompromisses mit der Reichsregierung festgesetzt worden seien, und seitdem nichts eingetreten sei, was eine Herabsetzung rechtfertigen könne, „solange man an der Entlohnung dieser Tätigkeit festhalte". Zudem habe man bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 20. XII. 1928 bereits mit einer Steigerung der Ausgaben für Armensachen gerechnet [135]); daher sei kein Grund vorhanden, irgendwelche Aenderungen an dieser Regelung vorzunehmen. Die Anwaltschaft könne nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß die allgemeine Wirtschaftskrise die Armensachen bis auf 40 % der anhängig gewordenen Sachen gesteigert habe. Sie habe eine außerordentlich umfängliche soziale Arbeit getan, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten und zu beanspruchen. So heißt es in der offiziellen Stellungnahme des deutschen Anwaltvereins zum Herbstentwurf des Jahres 1930 (in dem der Vorschlag einer Kürzung der Armenrechtsgebühren wiederkehrt) [136]). Und das sei zu einer Zeit gewesen, als die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwälte noch erträglich und der Prozentsatz an Armensachen

---

[132]) Vgl. JW. 30, 1129 (zu 5 b).

[133]) So Krücke a. a. O.

[134]) Vgl. Schetter, DJZ. 30, 806 f.

[135]) Vgl. Ber. d. Rechtsausschusses d. RT. (erstattet v. Dr. Wunderlich, i. d. Sitz. v. 13. XII. 28), Anw. Bl. 1929, 25.

[136]) JW. 30, 3460 f.

noch relativ gering war. Die Schuld an dem jetzigen Zustand trage zum wesentlichen Teil die trotz aller Finanznot von Reich, Ländern und Gemeinden immer mehr um sich greifende Neigung, öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen [137]), und die Gerichte seien — der Not der Zeit Rechnung tragend — dem durch bereitwilligere Gewährung des Armenrechts entgegengekommen. Hier müsse Wandel geschaffen werden. Für die Bewilligung des Armenrechts müßten strengere Voraussetzungen gegeben sein. Vor allem aber sei zu wünschen, daß die Erfordernisse in der Person des einzelnen Antragstellers peinlichst nachgeprüft würden. Der preuß. Justizminister Schmidt erklärte im Landtag [138]), daß die Bewilligung des Armenrechts durch das zuständige Gericht eine richterliche Entscheidung sei, die eine Einflußnahme der Justizverwaltung nicht zulasse. Er hätte aber die Gerichte darauf hingewiesen, daß sie hinsichtlich der Frage, ob jemand die Prozeßkosten nicht ohne Beeinträchtigung seines und seiner Angehörigen Unterhalts aufbringen könne, an die Auffassung der Verwaltungsbehörden nicht gebunden seien, sondern gegebenenfalls die im Armutszeugnis gegebenen Unterlagen von sich aus nachprüfen müßte. Den Verwaltungsbehörden, denen es obliege, die Armutszeugnisse auszustellen, habe er — unterstützt vom Ministerium für Volkswohlfahrt — es seit langem mit Nachdruck zur Pflicht gemacht [139]), vor der Ausstellung die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse aufs sorgfältigste zu erforschen. Damit spricht er das aus, was auch von anwaltlicher Seite eindringlichst gefordert wird [140]); denn die Gerichte hätten wenig Erfolg in der Nachprüfung der Armutszeugnisse gezeigt [141]). Nach einer Statistik im Justizministerialblatt für Preußen [142]) standen 1928 bei den preußischen Landgerichten 231 372 gewöhnlichen Prozessen I. Instanz und Ehesachen insgesamt 84 464 Armenrechtsbewilligungen, bei den Oberlandesgerichten 43 131 Berufungen, 17 112 Armenrechtsbewilligungen gegenüber. Danach fochten rund ein Drittel aller Parteien im Armenrecht.

---

[137]) So Fischer i. d. Disk. zu Mügels Vortrag in der Berl. Jur. Ges., JW. 30, 538.

[138]) Vgl. a. a. O.

[139]) Vgl. z. B. die Verfügung vom 11. VII. 1929 (Justizmin.Bl. 1929, 262), wonach die Erteilung von Armutszeugnissen durch die zuständige Behörde nur erfolgen darf, „wenn der Antragsteller den letzten Veranlagungsbescheid zur Einkommens- und Vermögenssteuer oder eine Bescheinigung des Finanzamts darüber vorliegt, daß und aus welchem Grunde eine Veranlagung unterblieb."

[140]) Krüger, JW. 30, 519.

[141]) Riedinger, JW. 30, 3507. Friedländer JW. 30, 517, fordert ein Eingreifen der Gesetzgebung, da die Verwaltungsbehörden gegenüber der richterlichen Auslegung des Begriffes „aussichtslos" machtlos seien.

[142]) 1929, S. 223, 228, 237, 238.

Diese außerordentlich hohe Ziffer beweise, so verlautet es aus den Kreisen der Anwaltschaft, welch ungeheure Arbeit die Anwälte für die Allgemeinheit leistete, ohne dafür volle Bezahlung zu erhalten. Und dabei sei nur ein Teil des erhaltenen Honorars Entgelt für die Anwaltsarbeit; der andere Teil stelle den Ersatz der Aufwendungen dar, die dem Anwalt daraus erwüchsen, daß er seine Büroeinrichtungen, sein Personal etc. zur Verfügung stelle. Diese Ausgaben erreichten fast die Summe der Vergütung, und würden sie nach Durchführung des Vorschlags bei weitem übersteigen [143]). Infolgedessen würde eine weitere Belastung des Arbeitsmarktes dadurch eintreten, daß die Anwälte zu Kündigungen innerhalb ihres Bürobetriebes genötigt sein würden. Man könne nicht verlangen, daß die Anwälte ohne Bezahlung arbeiteten. Von den Aerzten würde auch keiner fordern, daß sie ihren wichtigen Dienst an der Gesundheitspflege unentgeltlich leisteten [144]). Der Standpunkt Krückes [145]), daß der für eine arme Partei tätige Rechtsanwalt deren Rechte ebensogut wahrnehmen würde, gleichviel ob er 40 oder 70 % der normalen Gebühr erhalte, beruhe auf einer falschen Grundlage. Man müsse vielmehr fragen: welche Vergütung ist für diese Tätigkeit angemessen? [146]) Wenn schon eine volle Bezahlung der zum Rechtsschutz der Armen entwickelten Tätigkeit durch den Staat ausgeschlossen erscheine, so müsse sie sich doch wenigstens in Grenzen halten, die dem Wert dieser Tätigkeit ungefähr entsprächen. Auch sei es falsch, zur Begründung der Gebührenkürzung auf die „Vergünstigung" durch den Anwaltszwang zu verweisen. Der Anwaltszwang sei nicht den Anwälten zuliebe, sondern zum besten der Rechtspflege und der Parteien geschaffen; es sei daher verkehrt, die gebührenfreie Erledigung von Armensachen als schuldige Gegenleistung der Anwaltschaft zu betrachten [147]); insoweit stehe es ähnlich wie mit der richterlichen Unabhängigkeit, die auch nicht etwa als persönliches Privileg durch geringere Besoldung ausgeglichen werden dürfe [148]). Wenn gesagt werde, die Gebühren- und Auslagenerstattung sei zu einer Zeit, als der Staat sich in günstiger finanzieller Lage befand, ganz abgelehnt worden, so daß „es ihm nicht verargt werden" könne, wenn er jetzt bemüht sei, die neue Belastung auf ein für die Staatskasse und die Allgemeinheit erträgliches

---

[143]) Im Falle d. Gesetzwerdung d. Nov.-Entw. 1930, der eine Kürzung d. Armenrechtsgebühren um einheitlich nur 10 % vorsieht, wird schon mit einem Ausgleich der Gebühren gerechnet, vgl. Riedinger, JW. 30, 3507.

[144]) Levin, JW. 30, 609.

[145]) Vgl. a. a. O.

[146]) Oehlschläger, JW. 30, 610.

[147]) Fischer, in Disk. z. Mügels Vortrag in d. Berl. Jur. Ges. JW. 30, 538.

[148]) Fritze, DJZ. 30, 267.

Maß zurückzuführen [148]), so wahrt man demgegenüber davor, die Arbeitsfreude der Anwälte auf eine zu harte Probe zu stellen. Auch bei dem pflichttreuesten Amtsträger könne schließlich einmal die Arbeitsfreude nachlassen. „Wo aber die Arbeitsfreude fehlt, da leidet schließlich auch die Qualität der Leistung“ [150]).

Die Anwaltschaft sei am Ende ihrer Kraft. Wenn jetzt noch eine Kürzung der Armenrechtsgebühren eintrete, die den 15 000 Anwälten in Deutschland rund 15 Millionen ihrer Einkünfte (also auf den Kopf 1000 RM) entziehen würde, so seien viele Existenzen einfach aufgerieben. Aber nicht das allein sei die Folge; es bedeute gleichzeitig den Verlust eines großen Teils geistiger Werte, die sowohl für den einzelnen Prozeß wie für die gesamte Rechtspflege unschätzbar wertvoll seien. — Fischers Worte auf der Sitzung der Berliner Juristischen Gesellschaft vom 11. I. 1930 seien hier an den Schluß gestellt: „Die Fortentwicklung des Rechts in der Rechtsprechung, neue Bildung und Rechtsschöpfung, ist geistige Leistung, und der Beitrag der Anwaltschaft zu dieser Leistung kann nicht hoch genug veranschlagt werden; ist er es doch, der im Kampf für die Interessen seiner Partei den neuen Weg finden muß, der das erstarrende Recht überwindet.“

§ 11. Die Uebertragung richterlicher Geschäfte auf Beamte der Justizverwaltung (Rechtspfleger).

Im Anschluß an die Erörterung der Vorschläge, die die preußische Staatsregierung zur Erzielung von Ersparnissen in der Justiz gemacht hat, soll noch diese Frage behandelt werden, die zwar als festgestalteter Gesetzesvorschlag in den erwähnten Vorschlägen keinen Eingang gefunden hat, diese aber, in mehr oder weniger sichtbarer [151]) Weise, durchzieht, und — was vor allem hervorgehoben werden muß — einen für die Entwicklung der Kleinen Justizreform maßgebenden Inhalt hat, ja ehedem überhaupt die Kleine Justizreform bedeutete. Liest man in der älteren Literatur [152]) etwas von „Kleiner Justizreform“, so ist immer die Rechtspflegerfrage, die Uebertragung richterlicher Geschäfte auf „Beamte des gehobenen mittleren Justizdienstes“ — wie die amtliche Bezeichnung später lautete [153]) — gemeint. Weswegen die Rechtspflegerfrage in den

---

[149]) Krücke, a. a. O.

[150]) Friedländer, JW. 30, 516.

[151]) Vgl. z. B. die Ausführungen unter § 11 dieser Arbeit.

[152]) Noch Schiffer behandelt in seinem Buche „Die Deutsche Justiz“ (1928) die Rechtspflegerfrage unter d. Titel „Kleine Justizreform“, vgl. a. a. O., S. 296 ff.

[153]) Ueber die Bezeichnungen im einzelnen vgl. Schlegel, JW. 30, 27 f.

preußischen Vorschlägen nicht als immanenter Punkt erscheint, läßt sich vielleicht daraus erklären, daß es sich ursprünglich darum handelte, einen Weg der Entlastung für die von büromäßiger Schreibarbeit und dergleichen überhäuften Richter zu finden; später jedoch, als das Problem der Sparsamkeit immer drängender wurde, hat man diese Frage zugunsten anderer, lediglich aus Ersparnisgründen einzuführender Maßnahmen von dem Reformplan abgesetzt. Wohl mag das auch geschehen sein, weil die Justizamtmänner selbst die Verwirklichung ihrer Forderungen nicht durch Teilreform, sondern durch die endgültige „Große Justizreform" forderten. Mit dem Aufkommen des Spargedankens wird auch bezüglich der Rechtspflegerfrage die Sparwirkung immer mehr in den Vordergrund gestellt. Die Uebertragung wurde jetzt als Mittel zur Ersparung von Richterkräften gefordert. Außerdem glaubte man, durch Befreiung der Richter von belastendem Schreibwerk, diesem die Möglichkeit der völligen Konzentration auf die reine Spruchtätigkeit, und damit eine Verbesserung der Qualität der Rechtspflege erreichen zu können.

Die Standesorganisation der durch die Reform begünstigten Justizbeamten, der Bund Deutscher Justizamtmänner, kämpft unermüdlich um die Durchführung des durch die „Kleine Justizreform von 1921", das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. III. 1921, begonnenen Versuchs. Ihre Reformvorschläge hat diese Vereinigung in einer Schrift „Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege" [154]) niedergelegt, der dann bald eine andere, enthaltend das „Erste Echo auf die Reformvorschläge" [155]) folgte. Diese Schriften, denen in Richterkreisen sowohl hinsichtlich ihrer äußeren Aufmachung wie ihrer geistigen Höhe das beste Zeugnis ausgestellt wird [156]), haben auf allen Seiten ernste Beachtung gefunden.

Die Forderung, den Richter von solcher Arbeit zu entlasten, die nicht rein entscheidender Natur ist, also insbesondere ihn von überflüssigem Schreibwerk und anderen, auch von nicht gerichtlichen Personen ausführbaren, Arbeiten freizumachen, ist schon von Adickes erhoben worden, der — unter Hinweis auf die Verhältnisse in England [157]) — die „Befreiung der kostbaren richterlichen Arbeitskraft von allem Schreibwerk und aller untergeordneten Arbeit" [158]) verlangte. Sein Vorschlag ging u. a. dahin, dem „ersten Bürobeamten und den Anwälten" die schriftliche Darstellung des Tatbestandes und der Gründe zu überlassen" [159]). In diesem weiten Umfange fand

[154]) Selbstverlag, Berlin 1929.

[155]) Selbstverlag, Berlin 1930.

[156]) Vgl. Schreiber, D. Dt. Justizamtmann, 1930, 225; Helber, DRZ. 1930, 241; Schiffer, DJZ. 29, 1436 f.

[157]) Vgl. hierzu Rothenberger, JW. 30, 1040 ff.

[158]) DJZ. 06, 505 u. 509; Grundl. S. 52 u. 55.

[159]) Grundl. S. 131.

der Vorschlag aber keinen Anklang. Vielmehr wurde im folgenden lediglich die Uebertragung der mehr mechanischen, büromäßigen Arbeit auf die Gerichtsschreiber (Urkundsbeamten) als billigere Arbeitskräfte gefordert. Der preußische Richtertag hat im Jahre 1914 einmütig den Leitsatz aufgestellt: „Die Richter sind von allen untergeordneten Arbeiten zu befreien; die Gerichtsschreiber müssen weit mehr als bisher Mitarbeiter des Richters werden, und außerdem sind ihnen zum Teil im Wege kleiner Gesetzesänderungen einfache richterliche Geschäfte zu übertragen". Dieser Entschluß zeigt sich als Fortsetzung der zuvor im Verwaltungswege erlassenen Verfügungen vom 25. IV. 1906 (Justizmin.-Bl. S. 112) und vom 9. XI. 1910 (Justizmin.-Bl. S. 393), wo in Katalogform die von dem Urkundsbeamten zu erledigenden, genau bezeichneten (rein mechanischen) Geschäfte einzeln aufgeführt sind. Durch die ZPO.-Novelle vom I. VI. 1909 (RGBl. S. 475) wird ein anderer Weg beschritten. Während der Beamte zuvor nur der Gehilfe des Richters war, werden ihm jetzt gewisse Geschäfte, bei deren Erledigung er den Richter vollkommen ersetzt, übertragen. Es sind dies die Vollstreckbarkeitserklärungen von Zahlungsbefehlen und das gesamte Kostenfestsetzungsverfahren, zu dem durch das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. III. 1921 (RGBl. S. 229) noch die Kostenfestsetzung in Strafsachen hinzutritt. Dieses letzte Gesetz ist ein Rahmengesetz, insofern als die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, richterliche Geschäfte der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit auf „Rechtspfleger" [160]) zu übertragen. Dabei kommen hauptsächlich diejenigen Geschäfte in Betracht, die der Urkundsbeamte bis dahin im Entwurf vorbereitet hatte [161]), und zu deren Erledigung er nach seiner Berufsausbildung und Erfahrung geeignet erschien. Durch ihre Uebertragung auf die Justizbeamten verloren diese Geschäfte nicht ihren Charakter als richterliche. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes von 1921 ergingen dann die durch Allgemeine Verfügung vom 25. II. 1928 (Justizmin.-Bl. S. 117) und I. III. 1928 (Justizmin.-Bl. S. 140) festgestellten Bestimmungen. Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des mittleren Justizdienstes regelt die sogen. Buko [162]). Sie unterscheidet zwischen schwierigem und einfachem Bürodienst und regelt die Bedingungen für die Zulassung, Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Anwärter [163]).

[160]) Dieser Name wurde hernach durch die Entl.-Verf. v. 28. V. 1923 (Justizmin.-Bl. S. 401) eingeführt. Die amtl. Bezeichnung „Beamte des schwierigen Bürodienstes" wurde durch Rundverfügung d. preuß. Justizmin. vom 5. VII. 1929 in „Obere Justizbeamte" umgewandelt.

[161]) Lieber, DJZ. 29, 409; „Verbill., Vereinf., Beschleun.", S. 5.

[162]) Preuß, Ges. v. 18. XII 1927 (GesS. S. 209 u. Pers. u. Dienstordnung f. d. Büro d. preuß. Justizbeh. nebst Dienstordn. f. d. Kanzlei. (Buko) vom 1. III. 1928).

[163]) Näheres darüber vgl. bei Pfeifer, JW. 30, 691 ff.

Den vorwärtsstrebenden Justizmännern genügen aber diese Geschäfte nicht. In der Denkschrift von 1929 fordern sie eine gesetzliche Erweiterung des Kreises der Uebertragungsgeschäfte, da die Justizverwaltungen, insbesondere in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der Uebertragung eine ungerechtfertigte Zurückhaltung gezeigt hätten [164]). Als gesetzgeberischen Weg schlagen sie „unter Zurückstellung jeder grundsätzlichen Veränderung der Zuständigkeit von Richter und Rechtspfleger" lediglich eine Erweiterung des Entlastungsgesetzes von 1921 vor. Die in diesem Zusammenhang gemachten Vorschläge erstrecken sich auf das Gebiet des Zivil- und Strafprozesses, des Offenbarungseid- und des Konkursverfahrens [165]).

Auf Seiten der Richter finden die Justizamtmänner Unterstützung [166]), da sich ihre Forderungen nicht als überspannt erweisen. Vor allem betonen sie immer wieder, daß die Uebertragung nur solcher Geschäfte in Frage käme, die „mit der Rechtsprechung nichts zu tun haben und deshalb der Bedeutung des Richteramts nicht entsprechen" [167]), denn „unantastbar muß der Grundsatz bleiben, daß die Reform, und mag sie zu noch so erstrebenswerten finanziellen Auswirkungen führen, die Rechtssicherheit und die Güte der Rechtspflege nicht gefährden darf" [168]). Gerade gegen diese Befürchtung, die gegen die Erweiterung der Zuständigkeit der Rechtspfleger gehegt wird, haben die Rechtspfleger schwer zu kämpfen. Gewöhnlich wird diese Befürchtung mit den ungenügenden Rechtskenntnissen der Rechtspfleger oder auch deren Abhängigkeit begründet. Demgegenüber verweisen die Rechtspfleger auf ihre durch langjährige praktische Erfahrungen erlangten Rechtskenntnisse. Außerdem würden (nach dem Zeugnis des Vorsitzenden des Bundes Deutscher Justizamtmänner) [169]) nur die „nach ihren Fähigkeiten und Leistungen als geeignet befundenen Beamten" zur selbständigen Erledigung bisher richterlicher Geschäfte berufen, — was ja auch fast selbstverständlich erscheint. Um für die Rechtspfleger die zur Ausfüllung ihrer neuen Tätigkeit notwendige wissenschaftliche Durchbildung zu erreichen, wird von ihnen angeregt, Vortragsreihen durch Hochschullehrer,

---

[164]) „Verbill. Vereinf. u. Beschleun.", S. 13. Das hat auch der preuß. Justizminister im Landtag am 25. III. 1930 bestätigt.

[165]) „Verbill., Vereinf. u. Beschleun.", S. 13. Eine Aufzählung der zu übertragenden Materien nebst Begründung findet sich in Heft 5 des „Dt. Justizamtm." von 1928. Eingehende kritische Betrachtungen sind angestellt worden von: Helber, DRZ. 30, 241 ff.; Hawlitzky, JW. 29, 3134 ff.

[166]) Vgl. LG. Dir. Bredenkamp, DRZ. 28, 450.

[167]) „Vereinf., Verbill. u. Beschleun.", S. 5 (vgl. auch S. 75); Amtm. Meyer, DRZ. 28, 263.

[168]) „Vereinf., Verbill. u. Beschleun.", S. 11.

[169]) Schlegel, DJZ. 30, 466.

höhere Justizbeamte und Rechtsanwälte abzuhalten [170]). (Diese Kurse — zuerst von einigen OLG.-Präs. eingerichtet — fanden später an den Verwaltungsakademien statt). Was den Vorwurf der Abhängigkeit der Rechtspfleger betrifft, so werde die sachliche Unabhängigkeit, d. h. die „Unzulässigkeit von Einwirkungen der Justizverwaltungsstellen auf die Entschließung der Rechtspfleger" mit der Garantie der Unabhängigkeit des Richters verwechselt. Der Rechtspfleger sei selbständiges Organ der Rechtspflege, dem bestimmte Funktionen gesetzlich übertragen sind [171]). Es fehle ihm nur noch die gesetzliche Feststellung seiner Zuständigkeit. Dieses Endziel bildet jedoch nicht den unmittelbaren Gegenstand der „Reformvorschläge", sondern soll der kommenden Großen Justizreform vorbehalten bleiben, die den bisher nur durch Notmaßnahmen betätigten Entlastungsgedanken durch den endgültigen Einbau der Rechtspflegereinrichtung in die Gesetzgebung in vollem Umfange verwirklichen müsse [172]).

Nach den Auswirkungen, die die Kleine Justizreform bisher gezeigt habe, sei ihre Mitwirkung bei der Lösung der Zeitprobleme eine unverkennbare. Der Hauptberichterstatter des Kölner Richtertages, Landgerichtspräsident Dr. Hermsen, habe erkannt, daß sich die Kleine Justizreform im wesentlichen bewährt habe, und daß die Richter allen Anlaß hätten, den weiteren Ausbau der Reform zu fördern. Des weiteren hätten dies andere Persönlichkeiten getan, wie der Vorsitzende des preußischen Richtervereins, Landgerichtsdirektor Dr. Pracht, und der Referent des Vertretertages des preuß. Richtervereins in Dortmund, Ministerialdirigent Dr. Weber [173]). Von den Justizamtmännern selbst wird die Umschichtung des Personals der Gerichtsbehörden infolge der Uebertragung von Geschäften höherbesoldeter auf geringer besoldete Kräfte nach dem in der Vorbemerkung zum preuß. Justizhaushalt 1929 erscheinenden Zahlen folgendermaßen angegeben: es betrug der Hundertsatz, bezogen auf das Gesamtpersonal

der Kräfte:	im Jahr 1913	1 Mai 1928	1. Mai 1929
d. höheren Dienstes	27,2	22,5	21,9
d. ob. Dienstes (einschl. Amtsanw.)	43,6	29,8	28,9
d. mittl. u. Kanzleidienstes	29,2	47,7	49,2

[170]) Sarkamm, JW. 30, 239 f.

[171]) „Vereinf., Verbill. u. Beschl.", S. 15 f.

[172]) Vgl. „Echo", S. 26 ff.; Sarkamm. DJAmtm. 30, 242 ff.; Schlegel. ebd. 448. Das wird auf Seiten der Juristen befürwortet, vgl. Volkmar, Jud. II, S. 240 f.

[173]) Vgl. Amtm. Meyer, JW. 29, 31, 39.

Die Zahl der durch die Kleine Justizreform allein bei den Amtsgerichten ersparten Kräfte wird auf etwa 800 beziffert [174]). Auf Grund dieser Zahlen glauben die Justizamtmänner eine günstige Auswirkung der bisherigen Reform nachgewiesen zu haben. Zufolge der (als praktische Konsequenz der preuß. Vorschläge) notwendig werdenden Zusammenlegung kleiner Amtsgerichte wird bei Durchführung der Reform in Zukunft eine größere Zahl von Rechtspflegern gebraucht werden. Die Durchführung der Uebertragung richterlicher Geschäfte auf Rechtspfleger war infolge der nicht vollen Beschäftigung der Richter bei den kleinen Amtsgerichten noch nicht vollständig geschehen [175]), da es unwirtschaftlich gewesen wäre, nicht voll beschäftigte Richter noch zu entlasten.

Zum Teil geht man sogar noch weiter und will den Rechtspflegern einen Teil der streitigen Gerichtsbarkeit übertragen. Ein solcher Gedanke findet sich in Schiffer's „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens" [176]) und soll durch die Einrichtung einer sogen. „niederen Gerichtsbarkeit" seine Verwirklichung finden. Schiffer will alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu 50 RM dem ordentlichen Richter entziehen und dem Rechtspfleger übertragen. (§§ 3, 7 Abs. II d. Entw.). Dabei soll der Rechtspfleger nicht eigentlich ein Richter zweiter Klasse sein, er soll vielmehr Urkundsbeamter bleiben. Denn es soll sich nicht um die Erhebung von Bürobeamten in den Richterstand handeln, sondern um die Uebertragung richterlicher Geschäfte auf Justizbeamte [177]). Neben den Befürchtungen, die bezüglich einer unzulänglichen Vorbildung der Rechtspfleger für dieses neue Tätigkeitsfeld und ihrer persönlichen Unabhängigkeit im Gegensatz zu den Richtern gehegt werde [178]), glaubt man, daß das eintreten werde, was von Schiffer energisch bestritten wird, nämlich daß der Rechtspfleger von einem Bürobeamten zu einem „Richter II. Klasse" werden würde; wenn nicht dem Namen nach, so doch der Sache nach [179]). Die urteilsmäßige Erledigung streitiger Rechtssachen sei richterliche Aufgabe und wer eine solche entscheide, der richte. Die Entscheidungen seien eben Urteile, mögen sie sich nennen wie sie wollen [180]). Eine so weitgehende Beteiligung der Rechtspfleger an der Rechtsprechung würde eine Subalternisierung unserer Rechtsprechung bedeuten.

---

[174]) Vgl. den Vorbericht zum Haushalt 1929.

[175]) Vgl. z. B. den Bericht aus dem preuß. Landtag u. den Antrag der Dt. Volkspartei auf Abänderung des § 22 GVG.; DJZ. 29, 226.

[176]) Vgl. § 3, I.

[177]) Schiffer, Begründ. z. Entw. S. 22, 30.

[178]) Gerland, Jud. II, 26 ff.

[179]) Levin, DJZ. 29, 29.

[180]) Gerland, a. a. O. S. 29.

Zeigen sich so die gegnerischen Aeußerungen in dem Augenblick, wo die Gefahr des Eindringens der Rechtspfleger in die Entscheidungstätigkeit droht, von einer ungemeinen Heftigkeit, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Entwicklung auf eine bedeutende Erweiterung der durch Beamte des Justizverwaltungsdienstes zu erledigenden Aufgaben zustrebt. Auf diesem Wege zeigten die preußischen Vorschläge einen deutlichen Fortschritt.

C. Dritter Abschnitt.

§ 12. Die weitere Entwicklung der Kleinen Justizreform bis zum Gesetzentwurf vom November 1930.

Nach der Aufnahme, die den Vorschlägen der Preußischen Regierung auf allen Seiten zuteil geworden war, mußte man annehmen, daß keine Stelle es für aussichtsreich halten würde, sie noch einmal in die öffentliche Diskussion zu stellen. Indes, das Unerwartete geschah. Am 16. V. 1930 wurden die zu einem Gesetzentwurf ausgearbeiteten Vorschläge, nachdem sie im Reichsrat durchberaten waren, dem Reichstag vorgelegt. Ihre Gestalt hatte sich kaum verändert. Der den Einzelrichter betreffende Punkt (Punkt 3 der preuß. Vorschläge) war fallen gelassen worden. Diese Einschränkung genügte jedoch nicht, der Vorlage ein Schicksal zu ersparen, wie es bis dahin wohl in der Parlamentsgeschichte noch nicht dagewesen war: der „Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen des GVG. und einiger Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie über die Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen", wie er mit seinem vollen Titel lautete [1]), wurde in erster Lesung mit den Stimmen aller Parteien unter Einigkeit selbst in der Begründung abgelehnt. Nicht einmal dem Antrag des Reichsjustizministers Dr. Bredt, aus dessen Ministerium übrigens die Vorlage nach seiner eigenen Angabe im Reichstag [2]) nicht stammte, auf Beratung im Ausschuß wurde stattgegeben. In der vorausgehenden Diskussion nahmen 5 Anwälte, 3 Richter und 1 Vertreter des Mittelstandes das Wort, die sich aber alle miteinander in der Notwendigkeit der Ablehnung eines solchen Gesetzes aus den bekannten Gründen einig waren [3]). Tags zuvor ging dem Reichstag eine „Entschließung" zu [4]):

[1]) Drucks. d. RT. Nr. 1988, IV. Wahlp. 1928.
[2]) JW. 30, 2102, ganz oben.
[3]) Vgl. wörtl. Bericht JW. 30, 2102 ff.
[4]) Drucks. d. RT. Nr. 2018.

„Dr. Scholz, Esser, Meyer (Berlin), von Lindeiner-Wildau und Gen. Der Reichstag wolle beschließen, folgende Entschließung anzunehmen: Die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald eine Kommission von Rechtslehrern, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Rechtspflegern und Vertretern der Wirtschaft zu berufen, die in Verbindung mit dem Reichsjustizministerium eine organische systematische Justizreform zur Vereinfachung der Rechtspflege vorbereitet. (Unterschriften)."

Ueber diesen Antrag ist nicht sofort abgestimmt worden. Auf Wunsch des Reichsjustizministers wurde er zur weiteren Aussprache über die Art und Weise des Vorgehens dem Rechtsausschuß überwiesen, da der Minister die Veröffentlichung eines ersten Referentenentwurfs einer neuen Zivilprozeßreform noch für die Zeit vor dem Ablauf des Jahres ankündigte [5]). Hätte man den Entschließungsantrag zur Diskussion gestellt, so wäre nach dem Ergebnis über die Abstimmung der Regierungsvorlage seine Annahme wohl kaum zweifelhaft gewesen. Denn der Mißerfolg jenes Entwurfs wäre nach den Worten eines so erfahrenen Vorkämpfers der Justizreform wie Levin [6]) „bei einiger Aufmerksamkeit und bei Kenntnis von der Einstellung derer, die es wirklich angeht, mit Sicherheit vorauszusehen" gewesen.

In allgemeiner Erkenntnis dieser Tatsache erhebt sich denn auch eine starke, teilweise vernichtende Kritik [7]). Zugleich aber mehren sich jetzt die Stimmen, die die Zeit für eine grundlegende Gesamtreform für gekommen halten. Zum mindesten aber raten sie, sich davor zu hüten, den Weg für eine einheitliche und organische Neuordnung des Rechtswesens immer wieder durch „kleine und kleinliche" Teilreformen zu versperren [8]).

Der Sommer 1930 fand die juristische Literatur über die Justizreform auf einem Tiefpunkt. Der Entwurf vom Mai war begraben, und damit auch die Frage der Kleinen Justizreform.

Es schien wenigstens so.

Indes, es sollte anders kommen, als man dachte.

§ 13. Der Entwurf eines „Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege" vom Spätjahr 1930.

Anfang November desselben Jahres wurde die Oeffentlichkeit mit einem Gesetzentwurf überrascht, der gleichfalls Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege bezweckte. Denn von dem Spargedanken konnte man infolge der wach-

[5]) Vgl. Nawatzki, JW. 30, 3845.
[6]) DJZ. 30, 724.
[7]) Vgl. auch die Tagespresse (abgedr. in DRZ. 30, 233).
[8]) Vgl. Levin, DJZ. 30, 725; Hachenburg ebd. 741.

senden Not der Zeit nicht mehr abgehen. Auch war inzwischen infolge der Bildung einer neuen Regierung, des Kabinetts Brüning, die ein umfangreiches Sparprogramm ankündigte, der äußere Anlaß für die Durchführung von Ersparungen auch auf dem Gebiet der Rechtspflege gegeben. Der neue Entwurf unterschied sich jedoch nicht wesentlich von dem im Frühjahr vom Reichstag abgelehnten. Die Mehrzahl der Vorschriften des Frühjahrsentwurfs waren einfach übernommen. So vor allem das Kernstück, die Heraufsetzung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 RM; die Heraufsetzung der Berufungs- und Beschwerdegrenze erfährt eine Verminderung (anstatt auf 200 und 100 RM nur auf 100 und 50 RM). Geblieben ist aber auch die von der Anwaltschaft so ungemein heftig bekämpfte geplante Herabsetzung der Armenrechtsgebühren, diesmal jedoch einheitlich um 10 % [9]). In Ehesachen soll an die Stelle der vollen Gebühr unabhängig vom Streitwert der feste Betrag von 25 RM treten. Ferner soll die Beschwerdesumme in Kostensachen, die zur Zeit 30 RM betrug (§ 567 Abs. II ZPO.) nach dem Entwurf auf 50 RM erhöht werden. Endlich soll das Schiedsurteil, das ohne Zustimmung der Parteien nur bis zu einem Objekt von 50 RM obligatorisch war, bis zu einem solchen von 100 RM zulässig sein [10]).

Gegen diesen Entwurf richtete sich die Gegnerschaft der Anwälte in noch stärkerem Maße als es schon im Frühjahr gegen die Ersparnisvorschläge des Preußischen Finanzministeriums der Fall war [11]). Denn jetzt mußte ja die Anwaltschaft erkennen, daß ihre Bemühungen fast vergeblich gewesen waren. In der 26. Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins zu München vom 9. XI. 1930 wurde eine Entschließung angenommen, in der es u. a. heißt:

„Die Anwaltschaft weiß, daß sie in der gegenwärtigen Notlage, trotz ihrer eigenen Bedrängnis, ihr Opfer beisteuern muß. Sie wird sich daher mit einem mäßigen prozentualen Abschlag auf ihre Armenrechtsgebühren, auch in Ehesachen, auf die Dauer der Not abfinden müssen und abfinden.

Darüber hinaus aber muß sie ihrem tiefen Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die Regierung es nicht verstanden hat, die wichtigsten Grundlagen der Rechtspflege gegen angebliche finanzwirtschaftliche Ansprüche geringen Vorteils zu verteidigen.

Sie lehnt daher mit Entschiedenheit ab:

a) jede Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit;

b) jede weitere Einbeschränkung der Rechtsmittel.

---

[9]) Vgl. weiter unten die Stellungnahme des Dt. Anwaltvereins.

[10]) Dagegen Eyck, Voss. Ztg. vom 13. XI. 1930, der darauf hinweist, daß 100 RM angesichts der Verarmung des Volkes (die Geldentwertung ist vorbei!) keine Bagatelle seien.

[11]) Vgl. die Aufsätze in JW. 30, 3463 ff.; 3509 f., 3510 ff.; 3514 f.; 3515 f.; 3516 ff.; 3520 ff.

Als berufene Vertreterin der Rechtsuchenden betrachtet sie die von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln als eine unerträgliche Verkümmerung der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes, insbesondere für die Minderbemittelten."

In der Begründung zu dieser Entschließung kehren bezüglich der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit und der Rechtsmittelbeschränkung im allgemeinen dieselben Argumente wieder, wie sie schon bei der Kritik an den preußischen Vorschlägen vom Frühjahr allseitig geäußert wurden [12]). Das gleiche gilt für die Kürzung der Gebuhren in Armensachen. Was das Maß der Herabsetzung dieser Gebühren betrifft, so erklärt sich die Anwaltschaft zwar bereit, sich mit einem prozentualen Abzug abzufinden [13]); der Abschlag müsse sich aber in mäßigen erträglichen Grenzen halten und nur für die Zeit der Not festgesetzt werden. 10 % seien zu viel; die 6 %ige Kürzung der Beamtengehälter könne als Vorbild dienen. Aber auch dann sei das Opfer der Anwaltschaft noch größer, da den Beamten ein Ruhegehalt gewährt würde und andererseits ein ziemlicher Prozentsatz der Bezahlung des Anwalts in Armensachen nicht Vergütung für seine Arbeit darstelle, sondern zur Deckung seiner Aufwendungen für Büro und Kosten und dergl. Verwendung finden müsse [14]). In diesem Falle müßten die Anwälte in Preußen z. B. immer noch 1 320 000 RM opfern. Es wird der Vorschlag nach einer Reform des Armenrechts überhaupt wiederholt. Sollten indes diese Warnungen nicht beachtet werden, so würde (wie es in der Begründung heißt) „der Anwaltschaft ein Schlag versetzt werden, den sie nicht verwinden würde."

Die Anwälte stehen jedoch nicht allein in der Bekämpfung dieses Entwurfs. Wieder kämpfen mit ihnen Schulter an Schulter die Richter. Der preußische Richterverein hat gegen den Entwurf Stellung genommen [15]). Einzelne hohe Richter (Sen.Präs. Deerberg [16]), Sen.Präs. Riedinger [17]), OLG.Präs. i. R. Levin [18])) fassen ihre Ansichten noch einmal eindringlich zusammen. Von objektiver Warte aus beschäftigt sich Prof. J. Goldschmidt [19]) mit dem Entwurf. Auch er läßt seine warnende Stimme ertönen. Aber es klingt da hinein die Befürchtung, die Regierung möchte so verfahren,

---

[12]) Vgl. oben die §§ 5 ff.

[13]) Dem stimmen auch einzelne Vertreter des Anwaltstandes zu; vgl. Krakenberger, JW. 30, 3511.

[14]) Vgl. Krüger, JW. 30, 519.

[15]) Vgl. JW. 30, 3527 f.

[16]) JW. 30, 3505 f.

[17]) JW. 30, 3506 f.

[18]) JW. 30, 3466 ff.

[19]) JW. 30, 3522 ff.

wie es ja schon seit längerer Zeit Praxis sei: der Reichstag lehnt ab, die Regierung notverordnet, der Reichstag nimmt schweigend hin.

Und er sollte Recht behalten!

§ 14. Die Verwirklichung der Kleinen Justizreform durch die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. XII. 1930.

Plötzlich, ganz unerwartet für die Oeffentlichkeit, selbst für die unmittelbar Betroffenen, war eine Notverordnung da. Am 2. XII. 1930 wurde die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. XII. 1930 im RGBl. [20]) veröffentlicht. In der sehr umfangreichen VO. findet sich als IX. (letzter) Teil ein kurzer, nur 7 Paragraphen umfassender Abschnitt:

Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege.

§ 1.

Die Wertgrenze, bis zu der die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche Gemeindegerichten übertragen werden kann (§ 14 Nr. 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes), wird auf einhundert Reichsmark erhöht.

§ 2.

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 des Gemeindeverfassungsgesetzes) wird mit Wirkung vom 1. April 1931 auf achthundert Reichsmark erhöht. Hinsichtlich der im § 866 Abs. III der Zivilprozeßordnung bestimmten Wertgrenze bewendet es bei dem Betrage von fünfhundert Reichsmark.

§ 3.

Ein Amtsrichter kann zugleich mehreren Amtsgerichten angehören.

§ 4.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die Rechtshilfeersuchen (§ 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes) für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder zum Teil zur Erledigung zugewiesen werden. Ergeht eine derartige Anordnung, so gilt insoweit der Bezirk des letzteren Amtsgerichts als die Bezirke der übrigen Amtsgerichte mitumfassend. Die Anordnung ist auch zulässig, wenn die mehreren Amtsgerichte nicht im Bezirke desselben Landgerichts gelegen sind.

§ 5.

Gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts, durch die einer Partei das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet keine Beschwerde statt.

§ 6.

Der im § 7 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152) bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird auf eine Reichsmark erhöht.

---

[20]) S. 517, 604.

Dies gilt nicht für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind.

§ 7.

Für die Gebühren, die den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwälten nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) aus der Staatskasse zu erstatten sind, gilt folgendes:

Die Gebühren verringern sich um 10 vom Hundert.

In Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung) tritt für den Erstattungsanspruch an die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) unabhängig vom Streitwert der feste Betrag von fünfundzwanzig Reichsmark. Im Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen in Ehesachen ist der Höchstbetrag einer Gebühr fünfundzwanzig Reichsmark.

Die Vorschriften des Artikel V Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte vom 28. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 53) gelten für den Erstattungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse entsprechend.

Berlin, den 1. Dezember 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth.

Das nun also ist die Verwirklichung der Kleinen Justizreform, um die seit nunmehr einem Vierteljahrhundert in der heftigsten Weise gekämpft wurde. In diesen sieben Paragraphen (von denen wichtig eigentlich nur fünf sind) ist der Extrakt jener Bestimmungen enthalten, von denen man sich solche Ersparnisse erhofft hat! Der Sturm, den diese Verordnung unter den Anwälten hervorrief, ist unbeschreiblich. In erster Linie wendete man sich gegen den § 7, der die im Novemberentwurf vorgeschlagene Minderung der anwaltlichen Gebührensätze in Armensachen um 10 % in die Tat umsetzt, und für Ehesachen den Erstattungsanspruch unabhängig vom Streitwert auf 25 Mark festsetzt. Die Gründe, die im einzelnen gegen diese Bestimmung vorgebracht wurden, brauchen hier nicht wiederholt zu werden, da sie nach dem Vorhergehenden bekannt sind. Auch die Bestimmung des § 5 der VO.[21]), die ein Eingehen auf die Forderung der Anwälte bezüglich einer Einschränkung der Armenrechtsbewilligungen zeigt, in dem sie erklärt, daß gegen Be-

[21]) Er ist dem Arbeitsrecht nachgebildet.

schlüsse des Berufungsgerichts, durch die einer Partei das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, in Zukunft keine Beschwerde mehr zulässig sein wird, hielt man nicht für ausreichend, als Mittel einer wirksamen Bekämpfung der Uebelstände auf dem Gebiet des Armenrechts dienen zu können [22]). Die Heraufsetzung der Amtsgerichtszuständigkeitsgrenze auf 800 RM (§ 2 der VO.), wodurch die innerhalb der alten und neuen Grenze liegenden Streitwerte dem Anwaltszwang entzogen würden und dem Winkeladvokatentum ausgeantwortet würden, werde — so argumentiert man wieder — eine wesentliche Verschlechterung, nicht aber eine „Vereinfachung“ [23]) der Rechtspflege bringen. Nach § 3 kann ein Amtsrichter zugleich mehreren Amtsgerichten angehören. Hiermit ist nun die Figur des Reiserichters geschaffen. § 4 gestattet den Landesjustizverwaltungen, die Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder teilweise zur Erledigung zu überweisen, auch wenn die mehreren Amtsgerichte nicht im Bezirk desselben Landgerichts liegen. Diese Bestimmung, die an Stelle des im Frühjahrsentwurf enthaltenen Vorschlags der Konzentrierung der Zivilgerichtsbarkeit mehrere Amtsgerichte bei einem von ihnen im November-Entwurf erscheint, hielt Goldschmidt schon bei der Besprechung des November-Entwurfs für sinnwidrig [24]), da der Zweck der Rechtshilfeersuchen der sei, den Betroffenen den weiten Weg zur Gerichtsstätte zu ersparen; bei Rechtshilfeersuchen handle es sich aber stets um gerichtliche Termine, zu denen das Erscheinen von Parteien, Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen an Gerichtsstelle nötig und Vertretung nicht möglich sei [25]). Insoweit widerspreche dieser Punkt des Entwurfs dem Grundsatz der Rationalisierung [26]). — Jetzt nun, wo der Entwurf Gesetz ist, erscheint es aussichtslos, eine Kritik an der Notverordnung zu üben, da die Regierung sie mit Hilfe des Art. 48 „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ erlassen hat.

So bleibt denn nur die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zu machen, von der u. a. Friedländer Gebrauch macht. Er fordert für „alle wichtigeren Kategorien von Amtsgerichtssachen“ Einführung des Anwaltszwanges und wird darin von Püschel unterstützt [27]). Baumbach meint in einem temperamentvollen Aufsatz, man solle doch endlich einmal die Winkeladvokatur verbieten. Dieselben Forderungen wurden schon gelegent-

---

[22]) So Püschel, JW. 30, 3826.

[23]) Vgl. Hachenburg, DJZ. 30, 1563.

[24]) JW. 30, 3522.

[25]) Stellungnahme d. Preuß. Richtervereins, DJZ. 30, 1504 f. (= JW. 30, 3527 f.).

[26]) Vgl. auch Zenker, DRZ. 31, 163.

[27]) Vgl. Püschels Vorschläge in JW. 30, 3827.

lich der Besprechung der preußischen Vorschläge — gemäß der Aufforderung des Regierungsvertreters [28]) an die Kritiker, eigene Vorschläge zu machen — von den meisten erhoben; sie erscheinen jetzt aber in noch eindringlicherer Form. Daneben wurden noch mehrfach andere Vorschläge gemacht, die jetzt, da sie in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt worden sind, wieder an Aktualität gewinnen. So wurde z. B. gefordert, zur Erzielung von Ersparnissen die Altersgrenze für die Beamten von 65 auf 68 oder 70 Jahre zu erhöhen [29]), um das Anwachsen der Ruhegehälter aufzuhalten. Durch die vorzeitige Versetzung zahlreicher voll arbeitskräftiger, erfahrener Richter in den Ruhestand würden geldliche Mittel in ganz sinnloser Weise verschwendet [30]). Vor allem aber sollte man in der Strafjustiz sparen. Die in der Ziviljustiz gemachten Ersparnisse würden von der Strafjustiz völlig verschlungen. Unter den Gebieten, bei denen am ehesten gespart werden könne, stehe das der Privatklage an erster Stelle. Das Ueberhandnehmen der Privatklagen, insbesondere derjenigen wegen geringfügiger Beleidigungen, bilde eine Plage für die Gerichte. Schiffer schlägt vor, wörtliche Beleidigungen überhaupt für klaglos zu erklären [31]). Nach Hagemann [32]) solle man die Vorbereitung dieses Verfahrens bis zur Entscheidung über die Eröffnung den Rechtspflegern übertragen [33]). Ein anderer Vorschlag geht dahin, die sogen. Monstreprozesse, die oft jahrelangen Riesenprozesse, wirksam einzudämmen, hat doch z. B. ein einziger Prozeß wie der Barmatprozeß die Staatsfinanzen ins Wanken zu bringen vermocht [34]). Daneben erscheinen noch weitere Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Verfahrens (Abschaffung des Güteverfahrens, Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens usw.) und der technischen Einrichtung der Gerichte, auf die näher einzugehen jedoch nicht dem Zweck dieser Arbeit entspricht.

Hier kam es darauf an zu zeigen, wie die Vorschläge der preußischen Staatsregierung zur Erzielung von Ersparnissen in der Justiz vom Frühjahr 1930 in der Fachwelt aufgenommen worden sind. Die fast einmütige Ablehnung in Aufsätzen, Vorträgen und Stel-

---

[28]) Krücke, JW. 30, 27.

[29]) Jung, JW. 30, 520.

[30]) Levin, JW. 30, 610; Kann, ebd. 688.

[31]) In welche Tiefe menschlichen Elends und gemeiner Gesinnung solche Prozesse meist hineinleuchten, zeigt anschaulich das von Schiffer (Dt. J. S. 227, Anm. 1) angeführte Beispiel; vgl. auch Andrae, JW. 30, 1467 f.

[32]) DRZ. 28, 362; so auch Siegert, DJAmtm. 30, 11 f.

[33]) Wie diese es ja auch selbst fordern, vgl. „Verbill., Vereinf. u. Beschleun." S. 65; dagegen Hawlitzky, JW. 29, 3137.

[34]) Vgl. zum Vorhergehenden die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. X. 1931.

lungnahmen seitens der beteiligten Kreise, die — wie die vorstehenden Ausführungen zeigen — zwar einer Reform der deutschen Gerichtsverfassung gegenüber nicht abgeneigt sind, diese jedoch nicht im Wege der Teilreform, sondern durch eine später zu beginnende Gesamtreform des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts verwirklicht zu sehen wünschen, mußte zur Ablehnung der Kleinen Justizreform im Reichstag führen. Auch der im Spätherbst desselben Jahres veröffentlichte Entwurf, der nur eine unwesentliche Milderung des vom Reichstag abgelehnten enthielt, wäre nach Meinung maßgebender Kritiker von keinem Reichstag genehmigt worden — wenn er nicht — ganz unerwartet für jedermann — geringe Zeit später als Anhängsel einer Notverordnung des Reichspräsidenten Wirklichkeit geworden wäre. Die Worte Kisch's, die er schon 1908 gesprochen hatte, behalten ihre Gültigkeit: „Der Staat darf bei der Rechtspflege ebensowenig und noch weniger als bei anderen Wohlfahrtseinrichtungen auf Erzielung eines Gewinns bedacht sein. Die Rechtsprechung ist kein Gewerbe und die Waage der Justitia ist keine Kaufmannswaage."

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 16. Dezember 1910 als Sohn des Sanitätsrats Dr. Peter Magnussen und seiner Frau Paula geb. Schiff in Berlin-Tempelhof.

Nach dreijährigem Besuch der Vorschule (1917—1920) verbrachte ich meine Schulzeit auf dem Gymnasium Berlin-Tempelhof, das ich Ostern 1929 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Mein Studiengang war folgender:

S. S. 1929 und W. S. 1929/30 Universität Berlin,

S. S. 1930 Universität Genf,

W. S. 1930/31 und S. S. 1932 Universität Berlin,

W. S. 1932/33 und S. S. 1933 beurlaubt.

Am 4. Dezember 1933 bestand ich am Kammergericht Berlin die I. Juristische Staatsprüfung.